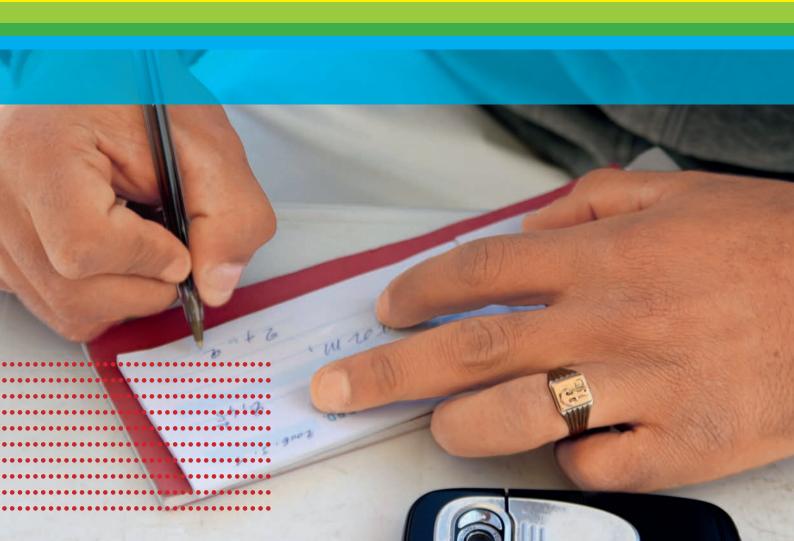


Staats- und Gemeindesteuern | Direkte Bundessteuer

Wegleitung zur Steuererklärung 2008

Formular 1a



Adresse / Kontakt

Steuerverwaltung Thurgau Abteilung Natürliche Personen Schlossmühlestr. 15 8510 Frauenfeld

Telefon: 052 724 14 21 Fax: 052 724 14 00 Mail: <u>info.sv@tg.ch</u>

Internet: www.steuerverwaltung.tg.ch

Inhaltsverzeichnis

Zι	ı Ihrer Information	Seite
_	Verbindlichkeit der Wegleitung	2
_	Allgemeine Hinweise	2
_	Beginn und Ende der Steuerpflicht	3 - 4
_	Veranlagungsverfahren	5
-	Mitwirkungspflicht	5
-	· idoranon doi otodo onida ang	6
-	Steuererklärung mit dem PC	7
SI	euererklärung (Formular 1)	
_	Versandinstruktionen und Personalien	8
_	Einkünfte im In- und Ausland	9 - 13
_	Abzüge und Einkommensberechnung	14 - 17
-	Vermögen im In- und Ausland	18 - 19
_	Schenkungen und erbrechtliche Vermögensanfälle	20
-	Kapitalleistungen aus Vorsorge	20
W	ertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2)	21 - 24
S	chuldenverzeichnis und Berufsauslagen (Formular 4)	25 - 29
	rankheits- und Unfallkosten, behinderungsbedingte Kosten owie freiwillige Zuwendungen (Formular 5)	30 - 32
Ve	ersicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (Formular 6)	33
A	ngaben bei Liegenschaftenbesitz (Formulare 7 und 8)	34 - 37
В	erechnung der Staats- und Gemeindesteuern	38 - 39
В	ezug der Staats- und Gemeindesteuern	40
Tá	abelle der einfachen Einkommenssteuer zu 100 %	41 - 42
В	erechnung und Bezug der direkten Bundessteuer	43 - 44

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Eine richtig und vollständig ausgefüllte Steuererklärung ermöglicht uns eine rationelle Verarbeitung und eine Beschleunigung des Veranlagungsverfahrens. Um dieses Ziel zu erreichen, sind wir auf Ihre geschätzte Mithilfe angewiesen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Wegleitung das Ausfüllen der Steuererklärung zu erleichtern. Sollten Sie dennoch weitere Fragen haben, so sind unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne bereit, Ihnen diese mündlich oder schriftlich zu beantworten.

Auch auf das Jahr 2008 sind Änderungen in der Steuergesetzgebung erfolgt. Zu erwähnen sind bei den Staats- und Gemeindesteuern insbesondere die Anpassungen bei den Einkommens- und Vermögenssteuertarifen, bei der Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge und bei der Besteuerung von Liquidationsgewinnen. Bei der direkten Bundessteuer ist die Einführung eines Sozialabzugs für gemeinsam steuerpflichtige Personen sowie die Erhöhung des Zweiverdienerabzugs zu erwähnen. Alle wichtigen Änderungen, Ergänzungen und zusätzlichen Informationen im Vergleich zur letzten Wegleitung sind gelb markiert.

Änderungen zur Wegleitung 2008

Wir danken Ihnen für die wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Steuerverwaltung Thurgau

Zu Ihrer Information

Verbindlichkeit der Wegleitung

Vorbehalt zur Wegleitung

Diese Wegleitung ersetzt weder das Steuergesetz noch die Weisungen der Steuerbehörde. Sie stellt nur eine Zusammenfassung dar, welche in gekürzter Form über die steuerbaren Einkünfte, die möglichen Abzüge vom Einkommen und das steuerbare Vermögen Auskunft gibt. Eine umfassende Auskunft über alle steuerlichen Fragen ist in dieser Form nicht möglich.

Steuerpraxis im Internet

Suchen Sie Antworten zu speziellen, in der Wegleitung nicht aufgeführten Sachverhalten, finden Sie dazu ausführliche Beschreibungen in der Thurgauer Steuerpraxis auf der Homepage der Steuerverwaltung unter www.steuerverwaltung.tg.ch. Diese enthält sämtliche Weisungen der Steuerverwaltung zum aktuellen Steuergesetz. Mit der Veröffentlichung ist die Verwaltungspraxis transparent geworden und die Entscheide für Sie nachvollziehbar.

Allgemeine Hinweise

Gegenwartsbemessung

Für Bund, Kanton und Gemeinden gilt das System der Gegenwartsbesteuerung. Die Steuern auf Einkommen und Vermögen 2008 werden aufgrund des Einkommens 2008 bzw. des Vermögens per 31. Dezember 2008 (allenfalls am Ende der Steuerpflicht) bemessen. Steuerveranlagungen nach diesem System können zwangsläufig erst nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. nach Beendigung der Steuerpflicht endgültig vorgenommen werden. Erst dann sind alle notwendigen Einkommens- und Vermögensbestandteile bekannt.

Deklaration 2008

Füllen Sie die **Steuererklärung 2008** samt Hilfsblättern aus und reichen Sie diese bis zum aufgedruckten Datum ein. Deklarieren Sie das Einkommen des Jahres 2008 und das Vermögen per 31. Dezember 2008 oder am Ende der Steuerpflicht. Gestützt auf diese Steuererklärung wird die Steuerperiode 2008 definitiv veranlagt und die provisorische Steuerrechnung ersetzt.

Stichtagsprinzip

Bei der einjährigen Veranlagung mit Gegenwartsbemessung sind jeweils die Verhältnisse am **Ende der Steuerperiode** bzw. am **Ende der Steuerpflicht** massgebend. Die Angaben zu den Personalien, Berufs- und Familienverhältnissen auf Seite 1 der Steuererklärung (Formular 1) haben sich daher auf diese Stichtage zu beziehen.

Wer erhält eine Steuererklärung?

Alle Steuerpflichtigen, welche am 31. Dezember 2008 ihren Wohnsitz im Kanton Thurgau haben, infolge Aufenthalt unbeschränkt oder infolge wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Kanton beschränkt steuerpflichtig sind, erhalten eine Steuererklärung 2008. Sie wird auch Steuerpflichtigen zugestellt, die ihre Steuerpflicht im Jahre 2008 beenden. Dies betrifft einerseits Steuerpflichtige, die ins Ausland wegziehen. Andererseits erhalten die Erben eines im 2008 verstorbenen Steuerpflichtigen eine Steuererklärung 2008 zugestellt.

Steuererklärung bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit

Steuerpflichtige mit Wohnsitz in einem anderen Kanton, die im Kanton Thurgau aufgrund von Liegenschaftsbesitz oder Geschäftsort steuerpflichtig sind, können eine Kopie der im Wohnsitzkanton eingereichten Steuererklärung 2008 samt den Hilfsformularen einreichen. Bitte reichen Sie aber in jedem Falle das amtliche Original-Steuererklärungsformular 1 des Kantons Thurgau wieder ein.

Ehegatten, eingetragene Partnerschaften

Ehegatten in ungetrennter Ehe und in ungetrennten eingetragenen Partnerschaften lebende Personen werden für ihr gesamtes Einkommen und Vermögen gemeinsam besteuert. Sie üben die Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus und haben beide die Steuererklärung persönlich zu unterschreiben.

Wirkung eingetragene Partnerschaft Partnerinnen oder Partner eingetragener Partnerschaften sind steuerrechtlich Ehegatten gleichgestellt. Sowohl in der Wegleitung als auch in den Formularen sind mit der Bezeichnung Ehegatte bzw. Ehefrau jeweils auch eingetragene Partnerinnen oder Partner mitgemeint. Alle Ausführungen bezüglich Ehegatten gelten sinngemäss auch für Partnerinnen oder Partner.

Heirat, Trennung oder Scheidung

Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht. Bei **Heirat** im **Jahr 2008** werden die Ehegatten für die gesamte Steuerperiode gemeinsam und unter Anwendung des Teilsplittings besteuert. Bei **Scheidung**, gerichtlicher oder tatsächlicher **Trennung** im **Jahr 2008** erfolgt für die gesamte Steuerperiode eine getrennte Besteuerung. Zudem wird das Teilsplitting, ausgenommen bei Alleinerziehenden (vgl. Tarif, Seite 38), nicht mehr angewandt.

Vertretung

Die **Vertretung der Steuerpflichtigen** im Veranlagungsverfahren ist zulässig. Der Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen (vgl. Wegleitung Seite 6, Formularbezug). Liegt eine gültige Vollmacht vor, wird die Korrespondenz und namentlich die Steuerveranlagung dem Vertreter zugestellt. Die Vertretungsvollmacht gilt bis auf Widerruf.

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Mit der Mündigkeit beginnt auch die selbständige Deklarationspflicht und zwar für das ganze Jahr, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird. **Personen mit Jahrgang 1990** sind somit **für die Steuerperiode 2008 erstmals selbständig deklarationspflichtig.**

Zuzug in den Kanton Thurgau

Mündigkeit

Zuzüger aus einem anderen Kanton sind für die ganze Steuerperiode sowohl für die Staatsund Gemeindesteuern als auch für die direkte Bundessteuer im Kanton Thurgau steuerpflichtig. In der Steuererklärung ist somit das gesamte im Jahr 2008 erzielte Einkommen zu deklarieren.

Zuzug aus Ausland

Bei **Zuzug aus dem Ausland** beginnt die Steuerpflicht bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch der direkten Bundessteuer mit dem Zuzugsdatum. In der Steuererklärung 2008 ist nur das ab dem Zuzugsdatum erzielte Einkommen zu deklarieren.

Wegzug aus dem Kanton Thurgau

Bei **Wegzug in einen anderen Kanton endet die Steuerpflicht** im Kanton Thurgau am Ende der vorangegangenen Steuerperiode. Sowohl die Staats- und Gemeindesteuern als auch die direkte Bundessteuer für die laufende Steuerperiode veranlagt der Kanton am neuen Wohnort.

Wegzug ins Ausland

Bei **Wegzug ins Ausland** endet die Steuerpflicht mit dem Datum des Wegzugs. Die Steuerpflichtigen müssen in solchen Fällen die Steuererklärung 2008 ausfüllen. Dabei ist das Einkommen bis zum Wegzug zu deklarieren. Das Vermögen ist mit dem Stand per Datum des Wegzugs anzugeben.

Wechsel Quellenbesteuerung / ordent-

liche Veranlagung

Bei einem **Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Veranlagung** (oder umgekehrt) entsteht beim ausländischen Arbeitnehmer eine **unterjährige Steuerpflicht**:

- Bei Erhalt der Niederlassungsbewilligung oder bei Heirat mit einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen bisher der Quellensteuer unterworfene ausländische Arbeitnehmer ab dem Folgemonat der ordentlichen Veranlagung.
- Bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung oder Scheidung von einem Ehepartner, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen ausländische Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung ab dem Folgemonat wieder der Quellenbesteuerung.

Die Steuerpflichtigen haben das Einkommen für den Zeitraum zu deklarieren, in dem sie der ordentlichen Veranlagung unterliegen. Die regelmässig fliessenden Einkünfte werden zur Ermittlung des Steuersatzes auf 1 Jahr hochgerechnet (vgl. Abschnitt "Satzbestimmung" auf dieser Seite unten).

Beim Tod eines Ehegatten entstehen zwei unterjährige Steuerpflichten. Bis zum Tode unterliegen die Ehegatten der gemeinsamen Veranlagung. Dabei erfolgt die Besteuerung unter Berücksichtigung des Teilsplitting-Divisors von 1.9. Nachher tritt der **überlebende Ehegatte** neu in die Steuerpflicht ein und wird, ausgenommen bei Alleinerziehenden (vgl. Tarif, Seite 38), zum normalen Tarif (ohne Teilsplitting) besteuert. In zwei verschiedenen Steuererklärungen hat der überlebende Ehegatte das Einkommen anzugeben, wie es in den beiden Zeitabschnitten tatsächlich zugeflossen ist. Für beide unterjährigen Steuerperioden erfolgt eine Satzbestimmung auf 1 Jahr (vgl. Abschnitt "Satzbestimmung" auf dieser Seite unten).

Tod eines Ehegatten

Eine Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit von Geschäftsbetrieben, Betriebsstätten oder Grundstücken im Kanton besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn diese im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. In diesem Fall wird der Wert der Vermögensobjekte im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit gewichtet.

Wirtschaftliche Zugehörigkeit

Bei **unterjähriger Steuerpflicht** im Jahr 2008 ist auf der Steuererklärung, Seite 1 unten, die Dauer der Steuerpflicht von / bis einzutragen. Anhand der Dauer der Steuerpflicht können Sie beispielsweise die Sozialabzüge berechnen. Im Kanton Thurgau bestehen folgende Fälle von unterjähriger Steuerpflicht:

Unterjährige Steuerpflicht

- Zuzug aus / Wegzug ins Ausland
- Tod des Steuerpflichtigen, bzw. des Ehegatten
- Wechsel Quellenbesteuerung / ordentliche Veranlagung (oder umgekehrt).

Bei **unterjähriger Steuerpflicht** werden die regelmässig fliessenden Einkünfte für die Bestimmung des massgeblichen **Steuersatzes** von Amtes wegen auf zwölf Monate umgerechnet. Damit wird gewährleistet, dass Steuerpflichtige, die nicht während der gesamten Steuerperiode der Steuerpflicht im Kanton unterliegen, zum gleichen Satz besteuert werden, wie wenn sie während der ganzen Periode steuerpflichtig wären.

Satzbestimmung

Regelmässig fliessende Einkünfte, wie das laufende Erwerbseinkommen aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, damit zusammenhängende Ersatzeinkünfte, in regelmässigen Abständen fliessende Renten aller Art und der Liegenschaftsertrag aus Vermietung oder Eigennutzung, werden für die Ermittlung des Steuersatzes auf zwölf Monate umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt nach der Dauer der Steuerpflicht.

Nicht regelmässig, d.h. während der Steuerperiode nur einmal **fliessende Einkünfte** wie Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, Treueprämien, Jahresgratifikationen, Dividenden, Liquidationsgewinne, Jahrescoupons von Obligationen und Jahreszinsen aus Sparguthaben werden dagegen nicht umgerechnet.

Beispiel unterjährige Steuerpflicht

Beispiel unterjährige Steuerpflicht: Zuzug per 1. Mai 2008 (aus dem Ausland) und Aufnahme der unselbständigen Erwerbstätigkeit am 1. Juni 2008:

		steuerbar	satzbestimmend (berechnet durch Steuerverwaltung)
1)	Lohn 1.6 31.12.2008	26 600	39 900
2)	Wertschriftenertrag (fällig am 28.2.2008)	_	_
3)	Wertschriftenertrag (fällig am 30.9.2008)	300	300
3)	Bonus Dezember 2008	<u>1 000</u>	<u>1 000</u>
	Einkommen	<u>27 900</u>	<u>41 200</u>

Erläuterung zum Beispiel

- Das nach dem Zuzug und damit während acht Monaten erzielte Erwerbseinkommen stellt regelmässig fliessendes Einkommen dar und wird für die Satzbestimmung auf zwölf Monate umgerechnet (Fr. 26 600 : 8 x 12).
- Der am 28.2. f\u00e4llige Wertschriftenertrag wurde nicht w\u00e4hrend der Dauer der Steuerpflicht im Kanton erzielt und wird daher nicht ber\u00fccksichtigt.
- Der am 30.9. fällige Wertschriftenertrag und der im Dezember ausbezahlte einmalige Bonus fallen unter die Steuerpflicht im Kanton Thurgau. Sie wären bei ganzjähriger Steuerpflicht aber nicht höher ausgefallen. Deshalb werden sie für die Satzbestimmung nicht umgerechnet, sondern wie effektiv zugeflossen berücksichtigt.





Veranlagungsverfahren

Das **Veranlagungsverfahren** und das **Steuerbezugsverfahren** werden **getrennt** durchgeführt. Der **Veranlagungsentscheid** wird Ihnen unter Angabe der Rechtsmittel schriftlich eröffnet. Er enthält das **steuerbare Einkommen und Vermögen.**

Einsprache gegen Steuerveranlagung

Gegen den Veranlagungsentscheid können Sie innert 30 Tagen nach Zustellung bei der zuständigen Behörde schriftlich Einsprache erheben. Das Einspracheverfahren ist in der Regel mündlich und kostenlos. Sie oder die Veranlagungsbehörde können die schriftliche Durchführung beantragen. Die Behörde kann im Einspracheverfahren alle Steuerfaktoren neu festsetzen. Der Einspracheentscheid wird Ihnen schriftlich mitgeteilt und enthält eine kurze Begründung.

Schlussrechnung

Trennung Veran-

Bezugsverfahren

lagungs- und

Nach Rechtskraft der Veranlagung erhalten Sie die Schlussrechnung zugestellt. Gegen die Schlussrechnung können Sie innert 30 Tagen nach der Zustellung bei der zuständigen Behörde schriftlich Einsprache erheben. Bitte beachten Sie, dass eine Einsprache gegen die in der Steuerveranlagung festgelegten Steuerfaktoren (steuerbares Einkommen und Vermögen) zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich ist, da diese bereits vor Zustellung der Schlussrechnung rechtskräftig wurden. Die Einsprache kann nur noch gegen einen falsch berechneten Steuerbetrag (z.B. infolge Anwendung eines falschen Steuerfusses) erfolgen.

Mitwirkungspflicht

Die Steuererklärung und das Wertschriftenverzeichnis sind zu unterzeichnen. Ehegatten in ungetrennter Ehe haben die Steuererklärung gemeinsam zu unterschreiben. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass die Steuererklärung vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt worden ist.

Einreichefrist

Unterschrift

Die ausgefüllte Steuererklärung und die Hilfsblätter sind bis zum **31. Mai 2009** bzw. bei unterjährigen Steuerpflichten bis zum vorgedruckten Datum dem Gemeindesteueramt der Wohnsitzgemeinde oder - bei ausserkantonalen Steuerpflichtigen - der Liegenschaftsgemeinde bzw. der Betriebsstättengemeinde frankiert einzureichen.

Können Sie die angesetzte Einreichungsfrist nicht einhalten, stellen Sie beim zuständigen Gemeindesteueramt rechtzeitig schriftlich ein begründetes Gesuch um Fristverlängerung.

Fristverlängerung

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen im Veranlagungsverfahren eine ausgeprägte Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen vor. Zu diesen Pflichten gehören insbesondere:

Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen

- die fristgerechte Einreichung einer korrekt und vollständig ausgefüllten Steuererklärung samt den erforderlichen Beilagen;
- die Einreichung von zusätzlichen Unterlagen und Beweismitteln aufgrund einer entsprechenden Aufforderung der Steuerbehörden.

Wer trotz Mahnung die Steuererklärung oder verlangte Beilagen innert angesetzter Frist nicht einreicht, wird nach pflichtgemässen Ermessen veranlagt und mit Busse bestraft. Eine Ermessenstaxation bewirkt, dass eine allfällige Einsprache nur mit der Begründung erhoben werden kann, die Ermessenseinschätzung sei offensichtlich unrichtig. Der Nachweis der offensichtlichen Unrichtigkeit hat dabei der/die Steuerpflichtige zu erbringen, und zwar innerhalb der Einsprachefrist. Gleichzeitig sind die Steuererklärung sowie die dazugehörigen Beilagen vollständig einzureichen. Nach unbenütztem Ablauf dieser gesetzlichen Frist kann dieser Nachweis nicht mehr erbracht werden.

Nichteinreichung der Steuererklärung / Ermessenstaxation

Werden Sie aufgrund fehlender oder unrichtiger Angaben **zu niedrig** eingeschätzt, muss ein **Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren** eingeleitet werden.

Fehlende oder unrichtige Angaben

Ausfüllen der Steuererklärung

Diese Wegleitung soll Ihnen das Ausfüllen der Steuererklärung erleichtern. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie beim Ausfüllen der Steuererklärung die für Sie in Betracht kommenden Abschnitte dieser Wegleitung beachten und die Steuererklärung sorgfältig und vollständig ausfüllen. Sie ersparen sich damit Umtriebe durch Rückfragen und tragen so zu einer Beschleunigung des Veranlagungsverfahrens bei. Wir bitten Sie daher, folgende Hinweise zu beachten:

Benötigte Unterlagen

Zweckmässig ist es, wenn Sie sich vorweg diejenigen **Unterlagen beschaffen,** welche Sie für die Erstellung der Steuererklärung benötigen. Es handelt sich vor allem um:

- Lohnausweis/e des oder der Arbeitgeber (auch bei Nebenbeschäftigungen);
- Rentenausweise oder Postabschnitte über Renten;
- Zins- und Kapitalbescheinigungen von Bank- und Postkonto, aus denen die Bruttozinsen, die abgezogene Verrechnungssteuer und der Kontostand ersichtlich sind;
- Gutschriftanzeigen von Banken über die Erträge von Wertpapieren;
- Wertschriftenverzeichnisse der Depotbanken;
- Unterlagen über in- und ausländische Lotterie-, Lotto- und Totogewinne;
- Belege über Schulden und Schuldzinsen sowie Rechnungen des Liegenschaftenunterhalts;
- Bescheinigungen über Beiträge/Einkäufe an Vorsorgeeinrichtungen (2. Säule und Säule 3a);
- Belege über Auslagen für Pflegebedürftigkeit, Krankheit, Leistungsabrechnungen der Krankenkasse, freiwillige Zuwendungen, Weiterbildungskosten, usw.;
- Jahresrechnung und Bilanz oder Aufschriebe über Einnahmen und Ausgaben sowie Aktiven und Passiven bei selbständiger Erwerbstätigkeit;
- Bescheinigungen der Steuerwerte Ihrer Lebensversicherungen per 31.12.2008.

Hilfsblätter

Wir empfehlen Ihnen, zunächst die Hilfsblätter zur Steuererklärung auszufüllen und erst danach deren Ergebnisse in die Steuererklärung zu übertragen. Die am häufigsten benötigten Hilfsblätter sind im Formular-Set, welches der Steuererklärung beiliegt, enthalten. Bei Bedarf können Sie die einzelnen Formulare vom Set abreissen. Die Hilfsblätter tragen die folgenden Nummern:

- Formular 4 Schuldenverzeichnis und Berufsauslagen;
- Formular 5 Krankheits- und Unfallkosten, behinderungsbedingte Kosten

sowie freiwillige Zuwendungen;

- Formular 6 Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien;
- Formular 7 Hilfsblatt bei Liegenschaftenbesitz;
- Formular 8 Unterhalts- und Betriebskosten für Liegenschaften;
- Formular 10 Vollmachtsformular.

Lohnausweis

Der Lohnausweis ist ein Formular der eidgenössischen Steuerverwaltung und ist in unserem Formular-Set nicht enthalten. Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber kann den Lohnausweis direkt über die Eidgenössische Steuerverwaltung beziehen oder auf deren Homepage unter www.estv.admin.ch als pdf-Dokument herunterladen. Es kann auch kostenlos das Programm eLohnausweis SSK für Windows, Mac oder Linux zur Erstellung von Lohnausweisen heruntergeladen werden. Den neuen Lohnausweis erhalten Sie auch auf Ihrem Gemeindesteueramt und auf der Steuerverwaltung Thurgau. Zudem können Sie den neuen Lohnausweis auch auf unserer Homepage unter www.steuerverwaltung.tg.ch herunterladen.

Formularbezug

Sofern die Ihnen zugestellten Formulare nicht zutreffend oder unvollständig sind, wenden Sie sich bitte an das Steueramt Ihrer Gemeinde. Sie können alle Formulare auch auf unserer Homepage unter www.steuerverwaltung.tg.ch herunterladen. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen das Gemeindesteueramt oder die Steuerverwaltung Thurgau gerne zur Verfügung.

Identifikation

Sofern nicht bereits vorgedruckt, versehen Sie alle Formulare und Beilagen mit Ihrem Namen und Ihrer Register-Nummer. Diese finden Sie auf der ersten Seite der Steuererklärung oberhalb des Adressfeldes.

Auswahl- und Zahlenfelder / Schriftfarbe Bei Auswahlfeldern \square ist die zutreffende Angabe anzukreuzen \boxtimes . Zahlen sind eingemittet und freistehend in die hellen Zahlenfelder einzutragen. Das Verbinden oder Überschneiden von Ziffern ist unbedingt zu vermeiden. Die Formulare dürfen nicht mit Bleistift ausgefüllt werden. Verwenden Sie einen blauen oder schwarzen Kugelschreiber oder Filzstift.

Deklaration Beträge

Setzen Sie die Beträge auf den Formularen nur in ganzen Franken ein. Lediglich in der Kolonne ganz rechts auf Seite A des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses (Formular 2) müssen Sie den genauen Betrag mit Franken und Rappen eintragen.

Zustellung an Gemeindesteueramt

Stellen Sie die unterzeichnete Steuererklärung und die ausgefüllten Hilfsblätter sowie alle notwendigen Belege im beiliegenden Rückantwortcouvert (Ortsname eintragen) dem zuständigen Gemeindesteueramt fristgerecht und frankiert zu.

Steuererklärung mit dem PC

Die Steuerverwaltung Thurgau bietet zum Ausfüllen der Steuererklärung 2008 die Steuererklärungssoftware **Fisc2008** für die Betriebssysteme Windows, Linux und Mac an. Sie können die CD-ROM bei der Steuerverwaltung Thurgau in Frauenfeld oder bei den Gemeindesteuerämtern kostenlos beziehen. Das Programm können Sie aber auch auf unserer Homepage unter www.steuerverwaltung.tg.ch herunterladen. Ab Anfang Februar 2009 können Sie einen Patch zur Integration der Kursliste in Fisc2008 ab unserer Homepage herunterladen. Dies vereinfacht Ihnen die Erfassung von kotierten Titeln (Aktien, Anlagefonds etc.) im Wertschriftenverzeichnis.

Bezug Fisc2008 Internet-Download

Hinweise

Für die rationelle Bearbeitung der Steuererklärungen bitten wir Sie, die nachfolgend aufgeführten Anforderungen zu beachten:

- die PC-Steuerformulare müssen identisch mit den Originalformularen sein; die A3-Bögen (Steuererklärung, Wertschriftenverzeichnis) können in einzelne A4-Blätter aufgeteilt werden; ein beidseitiges Bedrucken ist nicht notwendig;
- falls nicht bereits durch das PC-Programm erfolgt, versehen Sie sämtliche Ausdrucke zur Identifikation mit der Reg-Nr. Die Nummer befindet sich auf Seite 1 der vom Steueramt zugestellten Steuererklärung;
- datieren und unterschreiben Sie die Steuererklärung und das Wertschriftenverzeichnis an den dafür vorgesehenen Stellen;
- erstellen Sie die Steuererklärung mit dem Steuererklärungsprogramm Fisc2008, umfasst das Hauptformular fünf Seiten. Das Feld für die Unterschrift befindet sich zusammen mit dem Barcode auf der 5. Seite. Die 5. Seite ist zwingend unterschrieben einzureichen. Ebenfalls einzureichen sind allfällig weitere Beiblätter mit Barcodeaufdruck.
 Bitte reichen Sie das Blatt mit dem Barcode auch ein, wenn Sie die Steuererklärung mit einer anderen Steuererklärungssoftware erstellen (z.B. Dr. Tax, pebe Steuern (Global), ProfiTAX).

Der Barcode dient dazu, die Daten Ihrer Steuererklärung automatisiert zu erfassen und damit die Durchlaufzeiten Ihrer Steuererklärung und die Rückerstattung Ihres Verrechnungssteuerguthabens zu verkürzen. Die Sicherheit Ihrer Daten und der Datenschutz sind voll gewährleistet. Auf dem Barcode befinden sich ausschliesslich jene Daten, die Sie im Steuererklärungsprogramm Fisc2008 erfasst haben.

Wenn Sie die Steuererklärung mit dem PC ausfüllen, beachten Sie bitte, dass Sie das amtliche **Original-Steuererklärungsformular 1 ebenfalls** wieder **einreichen** müssen. Das Ausfüllen und Unterschreiben des Originalformulars ist in diesem Fall aber nicht notwendig, da es uns lediglich zur Eingangserfassung und als Aktenhülle dient.

Entsprechen die eingereichten PC-Formulare nicht den genannten Anforderungen, werden die Gemeindesteuerämter diese Formulare zurückweisen. Sie werden gleichzeitig aufgefordert, ausgefüllte amtliche Originalformulare oder PC-Formulare einzureichen, die den genannten Anforderungen genügen.

Barcode

Einreichung des Originalformulars

Formvorschriften

Formular 1 Steuererklärung

Versandinstruktionen und Personalien

Seite 1

Formularversand

Erstellen Sie Ihre Steuererklärung mit dem Steuererklärungsprogramm Fisc, oder lassen Sie diese von einer Treuhandfirma mit einer Steuererklärungssoftware ausfüllen, benötigen Sie, mit Ausnahme des Originalformulars 1, die weiteren Originalformulare nicht (vgl. Wegleitung Seite 6).

Damit Sie nur die von Ihnen benötigten Unterlagen erhalten, können Sie auf der 1. Seite der Steuererklärung im linken Teil neben dem Adressfeld die folgenden Versandinstruktionen ankreuzen:

wie bisher (kreuzen Sie dieses Feld an, wenn Sie im Vergleich zum Vorjahr gleich bleibende

Versandinstruktionen wünschen und noch in der gleichen Gemeinde wohnen).
Steuererklärung und Fisc-CD (kreuzen Sie dieses Feld an, wenn Sie die Steuererklärung neu mit dem Steuererklärungsprogramm Fisc erstellen).
Steuererklärung (kreuzen Sie diese Option an, wenn Sie die Steuererklärung neu von einer Treuhandfirma mit Steuererklärungssoftware erstellen lassen oder wenn Sie Fisc auf unserer Homenage via Download beziehen)

Steuererklärung mit allen üblichen Formularen (kreuzen Sie diese Option an, wenn Sie neu wieder einen vollständigen Formularsatz erhalten wollen).

In der folgenden Steuerperiode erhalten Sie die von Ihnen benötigten Unterlagen für die Steuererklärung gemäss den angekreuzten Versandinstruktionen.

Mit dem Verzicht auf Zusendung von nicht benötigten Formularen tragen Sie aktiv zum Umweltschutz bei und helfen uns erst noch, Kosten zu sparen. Danke.

Personalien, Berufs-/ Familienverhältnisse

Füllen Sie bitte auch die erste Seite sorgfältig und vollständig aus. Sie ersparen uns damit Abklärungen und helfen mit, dass das Veranlagungsverfahren richtig durchgeführt werden kann.

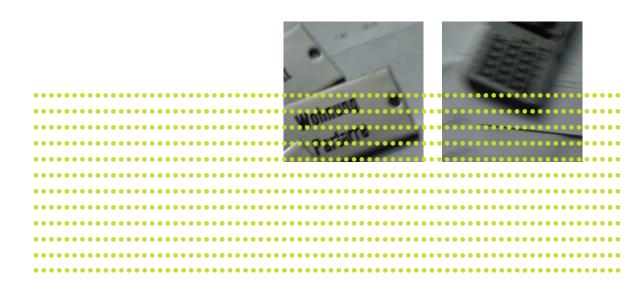
Haben Sie Kinder, deren Unterhalt Sie bestreiten, tragen Sie bitte auch das genaue Geburtsdatum ein. Für Kinder mit Jahrgang 1992 und älter, welche sich in Ausbildung befinden, geben Sie bitte jeweils auch den Namen der Ausbildungsstätte oder der Lehrfirma sowie das voraussichtliche Ende der Ausbildung an.

Auszahlungskonto

Unter der Position "Steuerrückzahlungen" ist in der Regel das für Sie vorgemerkte Bank- oder Postkonto für alle Rückerstattungen der Verrechnungssteuer sowie für allfällige Steuerrückzahlungen aufgedruckt. Sofern noch kein Konto vermerkt ist oder Sie eine Kontoänderung vornehmen wollen, füllen Sie bitte die dafür vorgesehenen Felder aus. Bei einer Bankverbindung geben Sie wenn möglich die IBAN-Nummer an.

Randziffern

Die Randziffern bei den nachstehenden Erläuterungen entsprechen jeweils den Ziffern in der Steuererklärung.



Einkünfte im In- und Ausland

Seite 2

Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen in- und ausländischen Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, Sozial- und anderen Versicherungen, beweglichem und unbeweglichem Vermögen und weiteren Einkommensquellen. Aus Nutzniessungsrechten an Vermögenswerten fliessende Erträge unterliegen beim Nutzniesser der Einkommenssteuer.

Grundsatz

Unmündige Kinder haben ihr Erwerbseinkommen wie den Lehrlingslohn oder das an dessen Stelle tretende Ersatzeinkommen (z.B. SUVA-Renten, Invalidenrenten, Taggelder aus Versicherungen) selber zu versteuern. Ihr übriges Einkommen und ihr Vermögen werden hingegen bis vor Beginn der Steuerperiode in der die Kinder mündig werden, den Eltern zugerechnet. Somit werden Steuerpflichtige für ihr **gesamtes Einkommen und Vermögen** erstmals in dem Jahr selbständig und für das ganze Jahr veranlagt, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

Unmündige Kinder

Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens wird das im Jahr 2008 (Bemessungsperiode) effektiv erzielte Einkommen herangezogen. Bei unterjähriger Steuerpflicht (Zuzug aus Ausland / Wegzug ins Ausland / Tod / Wechsel Quellensteuerpflicht zur ordentlichen Veranlagung und umgekehrt) ist nur das während der Dauer der Steuerpflicht erzielte Einkommen zu deklarieren (weitere Erklärungen siehe Wegleitung ab Seite 3). Die für die Satzbestimmung massgebende Umrechnung des Einkommens erfolgt durch die Steuerverwaltung.

Bemessungsperiode

Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Als Einkommen aus **unselbständiger Haupterwerbstätigkeit** sind alle im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis empfangenen Leistungen zu versteuern ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung und die Form der Ausrichtung. Steuerbar sind insbesondere auch Pauschalspesenvergütungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen, sowie Naturalbezüge und vom Arbeitgeber direkt bezahlte Beiträge an Lebenshaltungskosten.

Ziffer 1

Ziffer 1.1 Einkünfte aus Haupterwerbstätigkeit

In die Steuererklärung ist der in **Ziffer 11 des neuen Lohnausweises** aufgeführte **Nettolohn** einzusetzen (entspricht auf bisherigem Lohnausweis dem Nettolohn II). Zum steuerbaren Erwerbseinkommen gehören insbesondere auch sämtliche Entschädigungen und Zulagen, wie beispielsweise Entgelt für Überzeit-, Schicht- und Sonntagsarbeit, Teuerungs-, Ferien- und Kinderzulagen, Dienstaltersgeschenke, Jubiläumszuwendungen usw. Ferner sind Trinkgelder steuerbar, auch wenn sie nicht im Lohnausweis aufgeführt sind.

Nettolohn

Naturalbezüge sind mit dem Betrag einzusetzen, den Sie dafür auszulegen hätten. Beim Personal in landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Berufen beträgt der Wert für volle Verpflegung und Unterkunft in der Regel Fr. 11 880 im Jahr. Kommt der Arbeitgeber auch für Kleider, Wäsche und Schuhe sowie für deren Unterhalt und Reinigung auf, werden zusätzlich Fr. 960 im Jahr angerechnet. Wurde nicht die volle Verpflegung und Unterkunft gewährt, werden für das Morgenessen 15 %, das Mittagessen 30 %, das Abendessen 25 % und die Unterkunft 30 % dieser Ansätze angerechnet (vgl. im Übrigen die Ausführungen auf dem Merkblatt N2/2007 der Eidgenössischen Steuerverwaltung).

Naturalbezüge

Anzugeben ist sämtliches Einkommen aus einer unselbständigen **Nebenerwerbstätigkeit**. Darunter fallen beispielsweise Vergütungen für Tätigkeit in Behörden, für unselbständige wissenschaftliche, journalistische, literarische, künstlerische oder sportliche Tätigkeit, handwerkliche Arbeiten, Leitung von Vereinen, Tätigkeit in Prüfungskommission, Hauswarts- und Reinigungsarbeiten. Bestand die Arbeitsentschädigung ganz oder teilweise in einer Mietzinsreduktion (Hauptfall: Liegenschaftsverwalter oder Hauswart), ist die Differenz zwischen normalem und reduziertem Mietzins als Einkommen zu deklarieren. Auch zu deklarieren sind aus Nebenbeschäftigungen fliessende Entschädigungen für Dienstleistungen jeder Art, Trink-, Sitzungs- und Taggelder, Verwaltungsratshonorare, Tantiemen und dergleichen.

Ziffer 1.2 Einkünfte aus Nebenerwerbstätigkeit

Von Ihrem Arbeitgeber erhaltene Pauschalspesen für die Haupt- und/oder Nebenerwerbstätigkeit tragen Sie bitte in die entsprechenden Felder der Vorspalten zu den Ziffern 1.1 und 1.2 ein.

Pauschalspesen

Ab Steuerperiode 2008 können Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen das vereinfachte Abrechnungsverfahren für geringfügige Löhne anwenden. Die im vereinfachten Abrechnungsverfahren (mittels Quellensteuerabzug) besteuerten Löhne werden im ordentlichen Steuerveranlagungsverfahren des Arbeitnehmers weder bei der Festsetzung der Einkommenssteuer noch für die Satzbestimmung berücksichtigt.

Ziffer 1.3 vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Deklarieren Sie in der Vorkolonne unter Ziffer 1.3 im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnete und somit bereits besteuerte Bruttolöhne. Legen Sie die entsprechende Bescheinung der AHV-Ausgleichskasse der Steuererklärung bei. Die Deklaration der im vereinfachten Abrechnungsverfahren besteuerten Löhne dient nur zu Informationszwecken. Diese Löhne werden nicht in die Berechnung des Zwischentotals unter Ziffer 6 miteinbezogen.

Ziffer 2

Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Aufbewahrungspflicht

Steuerpflichtige, die eine selbständige Erwerbstätigkeit in Handel, Gewerbe, Industrie, in einem freien Beruf, in Land- oder Forstwirtschaft ausüben, haben Urkunden und andere Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen (Verträge aller Art, wichtige Korrespondenz, Einkaufsfakturen, Doppel ausgestellter Rechnungen, Bankauszüge, Postscheckbelege, Quittungen aller Art, Kassastreifen usw.), während zehn Jahren, bei hängigen Verfahren während weiterer fünf Jahre, aufzubewahren (Aufbewahrungspflicht).

Aufzeichnungspflicht

Die Einnahmen und Ausgaben, das Vermögen und die Schulden sowie die Privatentnahmen und Privateinlagen im Zusammenhang mit der ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit sind vollständig aufzuzeichnen (Aufzeichnungspflicht).

Mindestanforderungen

Die Mindestanforderungen an diese Aufzeichnungen sind einerseits lückenlose und fortlaufende, regelmässig abgeschlossene Aufschriebe über Einnahmen und Ausgaben (Kassa- und/oder Postscheckbuch) und anderseits eine vollständige Aufstellungen über Warenvorräte (Inventare), Geschäftseinrichtungen, ausstehende Kundenguthaben (Debitoren), sonstige Guthaben (Bank, Postscheck usw.) und sämtliche Schulden am Ende jedes Geschäftsjahres. Nähere Angaben zu den Mindestanforderungen können Sie dem Merkblatt betreffend Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflicht vom Januar 1980 entnehmen. Dieses können Sie bei Bedarf bei der Steuerverwaltung Thurgau beziehen. Wer nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung ordnungsgemäss Geschäftsbücher führt (doppelte Buchhaltung), erfüllt damit die steuergesetzliche Aufzeichnungspflicht ohne weiteres.

Ziffer 2.1

Einkünfte aus Haupterwerbstätigkeit Führen Sie eine Buchhaltung, haben Sie mit der Steuererklärung die unterzeichneten Bilanzen und Erfolgsrechnungen des im Jahre 2008 abgeschlossenen Geschäftsjahrs bzw. der im Jahre 2008 abgeschlossenen Geschäftsjahre einzureichen. Selbständigerwerbende haben den besonderen Fragebogen für Selbständigerwerbende (Formular 14) sowie das Hilfsblatt über Abschreibungen und Rückstellungen (Formular 15) auszufüllen. Für Landwirte verweisen wir auf den Fragebogen für Landwirte (Formular 18) und die Wegleitung zum Fragebogen (Formular 18a) (bei kleineren Betrieben Formulare 19 und 19a).

Naturalbezüge

Zum selbständigen Erwerbseinkommen gehören auch Naturalbezüge jeder Art aus dem eigenen Geschäft, d.h. der Wert der Waren und Erzeugnisse, die Sie aus dem eigenen Geschäft bezogen haben und der Mietwert der selbstbenutzten Wohnung im eigenen Geschäftshaus.

Liquidationsgewinne

Bei Geschäftsaufgabe realisierte stille Reserven (Liquidationsgewinne) bilden ebenfalls Teil des steuerbaren selbständigen Erwerbseinkommens und sind im Geschäftsergebnis in jedem Fall aufzuführen. Kantonal werden bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität, die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven zusammen, aber getrennt vom übrigen Einkommen privilegiert besteuert. Solche Liquidationsgewinne können Sie daher kantonal unter Ziffer 23.3 wieder von den Einkünften in Abzug bringen (vgl. Wegleitung, Seite 16).

Gewinnungskosten

Deklarieren Sie das Einkommen nach Abzug der geschäftsmässig begründeten Gewinnungskosten. Zu diesen gehören insbesondere:

- Aufwendungen, welche zur Erzielung des Umsatzes gemacht werden, wie Löhne, Ausgaben für die Beschaffung von Rohmaterial, Kosten für den Unterhalt des Betriebsinventars. Es sind nur Löhne desjenigen Personals abzugsfähig, das unmittelbar im Geschäftsbetrieb mitarbeitet. Löhne für Hausdienstpersonal können auch dann nicht abgezogen werden, wenn die Anstellung wegen der Mitarbeit der Ehefrau im Betrieb notwendig wird;
- Zinsen auf Geschäftsschulden;
- Beiträge an AHV/IV/EO/ALV, nicht aber die Beiträge für privates Dienstpersonal;
- Miet- und Pachtzinsen (nur für Geschäftsräume);
- eingetretene und verbuchte Geschäftsverluste;
- Zuwendungen des Arbeitgebers an Vorsorgeeinrichtungen (2. Säule) zugunsten des eigenen Personals, sofern eine zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist. Die Beiträge des Selbständigerwerbenden für seine eigene berufliche Vorsorge dürfen nur im Ausmass des «Arbeitgeberanteils» abgezogen werden, also desjenigen Anteils, den der Arbeitgeber üblicherweise (d.h. im Falle unabhängiger Dritter) für sein Personal leistet. Ist kein solches Personal vorhanden, gilt die Hälfte der Beiträge als Arbeitgeberanteil. Der nach Abzug des Arbeitgeberanteils verbleibende Privatanteil an den Beiträgen an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) sowie sämtliche Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) dürfen nicht vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäss Ziffer 2, sondern ausschliesslich in Ziffer 13 bzw. 15.3 der Steuererklärung, abgezogen werden;
- Prämien für die Berufsunfallversicherung des Geschäftsinhabers in dem Umfang, als sie für die Versicherung gleichartiger Berufsrisiken des Arbeitnehmers geleistet werden müssen;

- Prämien für die Krankentaggeldversicherung (sofern nicht übersetzt);
- geschäftsmässig begründete Abschreibungen und Rückstellungen; massgebend ist das Merkblatt A 1995 der Eidg. Steuerverwaltung über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe. Das Merkblatt können Sie unentgeltlich bei der Steuerverwaltung Thurgau beziehen. Abschreibungen und Rückstellungen können Sie nur auf Bestandteilen des Geschäftsvermögens vornehmen. Dabei ist mindestens eine Abschreibungstabelle zu führen.

Folgende Kosten dürfen vom Einkommen nicht abgezogen werden, da es sich um geschäftsmässig nicht begründeten Aufwand handelt:

- Eigenkapitalzinsen (bei Einzelfirmen und einfachen Gesellschaften);
- Aufwendungen für die Anschaffung oder Verbesserung von Vermögensgegenständen;
- Aufwendungen für die Schuldentilgung;
- Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechtes an schweizerische oder fremde Amtsträger;
- Vermögens- und Einkommenssteuern;
- Lebenshaltungskosten (z.B. Haushaltungskosten, Prämien für private Versicherungen des Steuerpflichtigen und seiner Familie wie Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung);
- die auf private Zwecke entfallenden Teile der Geschäftsunkosten (z.B. der Kosten für Auto, Löhne, Heizung, Reinigung, Telefon usw.).

Die **verbuchten persönlichen AHV-Beiträge** sind in der dafür vorgesehenen Vorspalte bei den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit einzutragen. Das bei der Veranlagung für die direkte Bundessteuer ermittelte Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird den Ausgleichskassen zur Festsetzung der Sozialversicherungsbeiträge gemeldet. In Ziffer 2 der Steuererklärung sollte daher nur das Einkommen aus selbständiger Berufsausübung deklariert werden. Alle Einkünfte, auf denen der Arbeitnehmerbeitrag an die AHV/IV/EO bereits abgezogen worden ist, sind auszuscheiden und in den andern Ziffern des Einkommen zu deklarieren. Jedenfalls sollten Selbständigerwerbende in ihrem eigenen Interesse auf einem Beiblatt folgende Fälle zeigen:

- wenn das Erwerbseinkommen auch Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit enthält;
- wenn für den Ehepartner ein Lohn mit der Ausgleichskasse abgerechnet wird.

Zu deklarieren ist das Netto-Einkommen aus einer **selbständigen Nebenerwerbstätigkeit**; so unter anderem Vermittlungsprovisionen, Gutachterhonorare, Entschädigungen für Buchhaltungsarbeiten oder Privatunterricht, etc. Im Übrigen gelten die unter Ziffer 2.1 gemachten Ausführungen sinngemäss.

Sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer sind die Einkünfte aus gewerbsmässigem Wertpapierhandel steuerbar. Diese sind auf einem separaten Blatt im Detail aufzulisten unter Angabe der gehandelten Titel. Gewerbsmässig erzielte Gewinne aus dem Verkauf von Liegenschaften sind bei der direkten Bundessteuer steuerbar.

Für **landwirtschaftliche** Nebengewerbe, auch für den Handel mit Vieh, sind Buchhaltungsabschlüsse beizulegen, sofern eine Buchhaltung geführt wurde. Beim Fehlen einer Buchhaltung ist dieses übrige Erwerbseinkommen im Fragebogen für Landwirte (Formular 19) detailliert zu berechnen und in die Steuererklärung zu übertragen.

Einkommen aus **Beteiligungen an Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften** sind entsprechend der Beteiligungsquote zu deklarieren. Der Steuererklärung ist die Bescheinigung der Gesellschaft über den Anteil an Einkommen (verbuchter Gesellschafterlohn, Anteil am Reingewinn und Zinsanteil für Kapitalanteil) und Vermögen der Gesellschaft beizulegen. Der Vermögensanteil ist zusätzlich in Ziffer 32.1 der Steuererklärung einzutragen.

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

Renten und Pensionen aus Sozial- und anderen Versicherungen sind steuerbare Einkünfte.

Steuerfrei und deshalb nicht anzugeben sind:

- Ergänzungsleistungen der AHV und IV;
- Militärversicherungsrenten, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begannen oder fällig wurden; desgleichen AHV- und IV-Renten in dem Umfang, als ihretwegen eine altrechtliche Militärversicherungsrente gekürzt worden ist. Militärversicherungsrenten die nach dem 1. Januar 1994 zu laufen begannen oder fällig wurden, sind dagegen steuerbar;
- Leistungen der Sozialhilfe;
- Genugtuungszahlungen.

Geschäftsmässig nicht begründeter Aufwand

Persönliche Beiträge an AHV/IV/EO

Ziffer 2.2

Einkünfte aus Nebenerwerbstätigkeit

Wertpapier- und Liegenschaftenhandel

Landwirtschaftliches Nebengewerbe

Ziffer 2.3

Einkünfte aus Kollektivoder Kommanditgesellschaft

Ziffer 3

Grundsatz

Steuerfreie Renten

Ziffer 3.1

AHV/IV/SUVA-Renten

Renten der AHV/IV und der SUVA sind sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer zu 100 % steuerbar.

Ziffer 3.2

Renten und Pensionen

Zu deklarieren sind alle Renten, Pensionen und Ruhegehälter aus der beruflichen Vorsorge (2. Säule), aus gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a) und privaten Versicherungen (freie Selbstvorsorge, Säule 3b). Grundsätzlich sind Renten aus beruflicher Vorsorge, aus gebundener Selbstvorsorge sowie Invaliditätsrenten (3b) zu 100 % steuerbar.

Übergangsbestimmung

Sofern der Steuerpflichtige mindestens 20 % der gesamten Beitragsleistungen selbst erbracht hat, sind Renten aus der **beruflichen Vorsorge** in den folgenden zwei Fällen nur zu 80 % steuerbar:

- 1. wenn die Rente vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begann;
- 2. wenn die Rente nach dem 1. Januar 1987 aber vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begann und auf einem Vorsorgeverhältnis beruht, das am 31. Dezember 1984 (bei der direkten Bundessteuer 31. Dezember 1986) bereits bestand.

Leibrenten zu 40 %

Einkünfte aus **Leibrentenverträgen** sind zu **40 % steuerbar**. Bei Rückkauf einer Leibrentenversicherung während der Aufschubszeit wird dagegen kantonal lediglich die Differenz zwischen den Prämien und dem Rückzahlungsbetrag besteuert, sofern Sie dafür den Nachweis erbringen. Beziehen Sie mehr als zwei verschiedene Renten, legen Sie der Steuererklärung bitte eine separate Aufstellung über die Renten und die entsprechenden Versicherungsbescheinigungen bei.

Ziffer 3.3

Erwerbsausfallentschädigungen Taggelder aus obligatorischer und privater Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung sind als Erwerbsausfallentschädigungen zu deklarieren. Dies gilt auch für Taggelder aus der Arbeitslosenversicherung und Mutterschaftsentschädigungen. Sie sind insoweit anzugeben, als sie im Lohnausweis vom Arbeitgeber nicht bescheinigt und in Ziffer 1 der Steuererklärung nicht bereits deklariert worden sind. Legen Sie bitte eine Bescheinigung über die Bezüge bei. Sie können diese bei der betreffenden Versicherungseinrichtung einholen.

Deklaration

Geben Sie **Erwerbsausfallentschädigungen** für Militär- und Zivilschutzdienstleistungen an, soweit diese nicht bereits im Lohnausweis enthalten sind. Darunter fallen von Ausgleichskassen aufgrund der Erwerbsersatzordnung direkt ausbezahlte Entschädigungen. Davon betroffen sein können Selbständigerwerbende, stellenlose Rekruten und Angestellte, die während der Dienstzeit keinen Lohn beziehen. Steuerfrei und nicht anzugeben sind Soldzahlungen für Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst.

Ziffer 3.4

Kinder- und Familienzulagen Unter dieser Ziffer sind direkt ausbezahlte **Kinder- und allfällige Familienzulagen** an Kleinbauern und Kleinbäuerinnen und an im elterlichen Landwirtschaftsbetrieb mitarbeitende Familienangehörige zu deklarieren.

Ziffer 4

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Wertschriftenertrag

Deklarieren Sie die Einkünfte aus Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen zunächst im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2) und übertragen Sie diese danach in die Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird ab Seite 21 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

Ziffer 5

Ziffer 5.1

Alimente vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten

Übrige Einkünfte und Gewinne

Periodische Unterhaltsbeiträge, welche Sie bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich vom anderen Ehegatten erhalten, sind steuerbar. Als periodischer Unterhaltsbeitrag gilt auch der Mietwertanteil aus Überlassung eines Liegenschaftsanteils durch den anderen Ehegatten. Der Name und die Adresse der zahlenden Person der periodischen Unterhaltsbeiträge sind am Seitenrand der Steuererklärung bei Ziffer 5 anzugeben.

Ziffer 5.2

Alimente für minderjährige Kinder Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (inklusive Kinderzulagen), die Sie für die unter Ihrer elterlichen Sorge stehenden Kinder erhalten, sind ebenfalls steuerbar. Der Name und die Adresse des Alimentenzahlers bzw. der Alimentenzahlerin sind am Seitenrand der Steuererklärung bei Ziffer 5 anzugeben. Gehen die Unterhaltsbeiträge nur unregelmässig oder überhaupt nicht ein, ist dies unter Angabe der tatsächlich im Jahr 2008 überwiesenen Beträge anzugeben. Ebenfalls zu vermerken ist, wenn die Kinderalimenten von der Gemeinde bevorschusst werden. Ab dem Folgemonat der Volljährigkeit des Kindes sind die Unterhaltsbeiträge nicht mehr steuerbar und müssen daher nicht mehr deklariert werden.

Ziffer 5.3

Erträge aus unverteilter Erbschaft

Erbengemeinschaften werden in der Regel nicht separat besteuert. Einkünfte aus unverteilten Erbschaften werden den einzelnen Erben entsprechend ihrer Erbquote anteilig zugerechnet. Dasselbe gilt für das Vermögen (vgl. Ziffer 30.5 der Steuererklärung). Beachten Sie, dass Ihre Steuerpflicht für die Anteile an Ertrag und Vermögen der Erbschaft bereits mit dem Todestag des Erblassers beginnt.

Unter Ziffer 5.4 deklarieren Sie Ihre Einkünfte, die aus Urheber- und Autorenrechten, Lizenzen, Patenten usw. stammen.

Ziffer 5.4 Lizenzen, Patente, Urheberrechte

Ziffer 5.5

Unter den weiteren Einkünften sind u.a. Einkünfte aus Nutzniessung und unentgeltlichem Wohnrecht anzugeben. Ein Wohnrecht ist mit dem Betrag zu bewerten, der für die Miete einer entsprechenden Wohnung zu bezahlen gewesen wäre. Das Einkommen aus Untervermietung von Wohnungen und Zimmern ist netto steuerbar, d.h. nach Abzug der darauf entfallenden Kosten (auf die vermieteten Räume entfallender Mietzinsanteil, anteilsmässige Nebenkosten).

Weitere Einkünfte

Deklarieren Sie auch Tombolatreffer und andere Wettbewerbsgewinne (sofern nicht in Ziffer 4 deklariert), Lidlöhne, Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit (z.B. für ein Konkurrenzverbot), Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes (z.B. für den Verzicht auf eine Baueinsprache oder auf die Ausübung eines Vorkaufsrechts).

Ziffer 5.6 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Kapitalabfindungen, die anstelle von wiederkehrenden Leistungen ausbezahlt werden, sind steuerbar. Als solche gelten zum Beispiel Lidlohnansprüche für geleistete Arbeit oder der Rentenrückkauf. Solche Leistungen werden unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. In Ziffer 5.6 ist auch der Zeitraum anzugeben, für den die Kapitalabfindung ausgerichtet wird. Bei Kapitalabfindungen, die anstelle von auf Lebenszeit gedachten periodischen Leistungen erbracht werden, erfolgt die Umrechnung nach der sogenannten Rentenwerttabelle.

Nicht in Ziffer 5.6, sondern auf der Steuererklärung, Seite 4 unten, sind **Kapitalleistungen mit Vorsorgecharakter** (vgl. Seite 20 Wegleitung) zu deklarieren.

Zwischentotal der Einkünfte

Ziffer 6

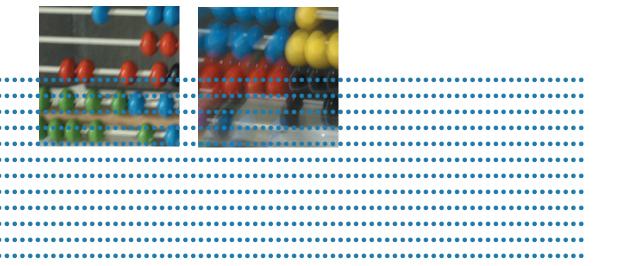
Wenn Sie keine Liegenschaften besitzen, übertragen Sie das Total, welches Sie durch Zusammenrechnung der Ziffern 1 bis 5.6 erhalten, direkt auf Ziffer 20, Seite 3 der Steuererklärung. Besitzen Sie Liegenschaften, so füllen Sie vor diesem Übertrag die Ziffer 8 der Steuererklärung aus. Tragen Sie dabei zuerst den Betrag gemäss Ziffer 6 in Ziffer 7 der Steuererklärung ein.

Ziffer 8

Einkünfte aus Liegenschaften

Formular bei Liegenschaftenbesitz

Haben Sie Liegenschaftenbesitz, so füllen Sie zunächst Formular 7 "Angaben bei Liegenschaftenbesitz" aus. Die Erträge übertragen Sie danach in die Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird ab Seite 34 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.



Ziffer 10

Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

Formular Berufsauslagen Gehen Sie einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nach, füllen Sie die Rubrik Berufsauslagen im Formular 4 vollständig und genau aus. Danach übertragen Sie das Total der Berufsauslagen in Ziffer 10.1 bzw. Ziffer 10.2 der Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird ab Seite 26 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

Ziffer 11

Schuldzinsen

Schuldenverzeichnis

Deklarieren Sie im Formular 4 in der Rubrik Schuldzinsen die **bezahlten Schuldzinsen**. Danach übertragen Sie das Total der Schuldzinsen in Ziffer 11 der Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird auf Seite 25 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

Ziffer 12

Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

Nachweis

Die Abzüge für Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen können nur bewilligt werden, wenn Belege über die erfolgten Zahlungen eingereicht werden. Zudem sind Name und Adresse des Empfängers oder der Empfängerin der Leistung anzugeben. Benutzen Sie dazu die unter Ziffer 12 vorgesehenen Zeilen. Bei erstmaliger Deklaration dieses Abzugs ist eine Kopie der entsprechenden Passagen des Scheidungs- oder Trennungsurteils, der Trennungsvereinbarung oder des Rentenvertrages beizulegen.

Ziffer 12.1 Ehegattenalimente Die tatsächlich bezahlten periodischen Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich dauernd getrennt lebenden Ehegatten können vom Einkommen abgezogen werden.

Ziffer 12.2 Alimente für minderjährige Kinder Tragen Sie in Ziffer 12.2 die dem andern Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder überwiesenen **Kinderunterhaltsbeiträge** (inkl. Kinderzulagen) ein. Kinderunterhaltsbeiträge können längstens bis und mit dem Monat der Mündigkeit des Kindes abgezogen werden.

Ziffer 12.3 Rentenleistungen Im Jahr 2008 bezahlte **Leibrenten** können zu 40 % vom Einkommen abgezogen werden. Der Umfang der Leistungen ist auf einem Beiblatt unter Angabe des Namens und der Adresse des Empfängers bzw. der Empfängerin genau zu bezeichnen.

Ziffer 13

Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

Grundsatz

Beiträge von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden an anerkannte gebundene Vorsorgeformen können längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV geleistet und
bis zu den entsprechenden Höchstbeträgen vom Einkommen abgezogen werden. Im Jahr, in dem
das ordentliche Rentenalter erreicht wird, kann der volle Beitrag geleistet werden. Der Abzug
setzt zwingend eine AHV/IV-pflichtige selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit
in der betreffenden Steuerperiode voraus.

Anerkannte Vorsorgeformen Als anerkannte Vorsorgeformen gelten gebundene Vorsorgeversicherungen bei Versicherungseinrichtungen und gebundene Vorsorgevereinbarungen bei Bankstiftungen.

Ehegatten

Bei Ehepaaren steht der Abzug jedem erwerbstätigen Ehegatten zu, wenn der Vorsorgevertrag auf ihn als Vorsorgenehmer lautet. Zudem muss für ihn in der Steuererklärung ein Erwerbseinkommen ausgewiesen werden.

Maximalbeträge

Sie können die in der Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung ausgewiesenen tatsächlich bezahlten Prämien oder Beiträge für das entsprechende Bemessungsjahr bis zu den vom Bund festgelegten Höchstbeträgen abziehen.

Maximalbetrag 2008

Steuerpflichtige, die (obligatorisch oder freiwillig) einer **Einrichtung der beruflichen Vorsorge** (2. Säule) angehören

Fr. 6 365

Steuerpflichtige, die keiner Einrichtung der beruflichen

Vorsorge (2. Säule) angehören,

jährlich bis zu 20 % des Erwerbseinkommens, höchstens aber

Fr. 31 824

Der Abzug von 20 % des Erwerbseinkommens gilt auch für Unselbständigerwerbende, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehören (in der Regel bei einem Einkommen von jährlich unter Fr. 19 890).

Falls Sie einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Säule 2) angehören, kreuzen Sie dies bitte im dafür vorgesehenen Feld unter Ziffer 13.1 bzw. Ziffer 13.2 an.

Diese Höchstabzüge bilden zugleich die absoluten Einzahlungslimiten. Es ist nicht zulässig, in einem Jahr mehr als die genannten Beträge einzulegen. Bei zu hohen Beitragsleistungen ist das Vorsorgekonto bzw. die Vorsorgeversicherung vom Steuerpflichtigen zu berichtigen. Der Vorsorgeträger hat eine Rückzahlung der zuviel einbezahlten Prämien oder Beiträge vorzunehmen.

Überschreitung der Einzahlungslimiten

Die Beiträge sind in der Steuererklärung in Ziffer 13.1 für den Ehemann oder für Alleinstehende und in Ziffer 13.2 für die Ehefrau einzutragen. Der Steuererklärung sind **Bescheinigungen** der Vorsorgeeinrichtungen beizulegen.

Bescheinigung

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Die tatsächlich bezahlten Versicherungsprämien und die erhaltenen Zinsen von Sparkapitalien können Sie in begrenztem Umfang vom Einkommen abziehen. Die zulässigen Abzüge können Sie mit dem Formular 6 "Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien" ermitteln. Wie Sie das Formular im Einzelnen ausfüllen müssen, ersehen Sie auf Seite 33 der Wegleitung.

Ziffer 14
Grundsatz

Weitere Abzüge

Weitere Abzüge sind, allenfalls auf einem separaten Blatt, genau zu bezeichnen. Sofern nicht bereits in den Ziffern 1 und 2 der Steuererklärung abgezogen, kommen als Abzüge in Betracht:

Die **Prämien** für die **obligatorische Nichtberufsunfallversicherung** können nur noch eingesetzt werden, sofern sie nicht bereits unter den Ziffern 1 oder 2 abgezogen wurden. Für diesen Abzug wird eine Erwerbstätigkeit vorausgesetzt.

Steuerpflichtige ohne Erwerbstätigkeit sind gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung gegen Unfall versichert. Der dafür entrichtete Prämienanteil kann unter dieser Ziffer nicht abgezogen werden, sondern ist im allgemeinen Versicherungsabzug unter Ziffer 14 aufzuführen.

Unter dieser Ziffer können Beiträge an die AHV/IV/EO von **nichterwerbstätigen Steuerpflichtigen** eingetragen werden.

Abzugsfähig sind Einlagen und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der beruflichen Vorsorge. Die ordentlichen Beiträge sind in der Regel bereits vom Bruttolohn abgezogen und daher in Ziffer 1 der Steuererklärung bereits berücksichtigt.

Selbständigerwerbende dürfen hier nur den Privatanteil der für sich selber bezahlten Beiträge abziehen. Der sogenannte «Arbeitgeberanteil» ist bereits bei der Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit berücksichtigt (Ziffer 2 der Steuererklärung). Als Arbeitgeberanteil gilt derjenige Anteil, den der Arbeitgeber üblicherweise, d.h. im Fall unabhängiger Dritter, für sein Personal leistet. Ist kein solches Personal vorhanden, gilt die Hälfte der Beiträge als Arbeitgeberanteil. Bescheinigungen der Vorsorgeeinrichtungen sind der Steuererklärung beizulegen.

Kosten für die erfolgte Drittbetreuung von Kindern, welche im 2008 das 16. Altersjahr noch nicht überschritten haben und mit den Eltern im gleichen Haushalt leben, sind bei den Staats- und Gemeindesteuern zum Teil abziehbar.

Ein Anspruch auf diesen Abzug besteht:

- 1. für erwerbstätige Alleinerziehende;
- 2. wenn ein Elternteil erwerbstätig und der andere erwerbsunfähig oder in Ausbildung ist;
- 3. wenn beide Elternteile erwerbstätig sind;
- 4. wenn der betreuende Elternteil infolge Krankheit oder Unfall in der Familie nicht in der Lage ist, die Betreuung der Kinder wahrzunehmen.

Pro Kind können Sie **75** % **der nachgewiesenen Kosten** für die Drittbetreuung in Abzug bringen, **maximal** jedoch **Fr. 4 000**. Der Maximalbetrag gilt für Verhältnisse mit Vollzeitpensen; bei Teilzeitpensen findet eine anteilsmässige Kürzung statt.

Bei der direkten Bundessteuer besteht kein Anspruch auf diesen Abzug.

Unter dieser Ziffer können weitere Abzüge geltend gemacht werden. Die Abzüge sind zu begründen und zu belegen. Beachten Sie bitte, dass die Vermögensverwaltungskosten im Wertschriftenund Guthabenverzeichnis direkt vom Ertrag des beweglichen Vermögens in Abzug zu bringen sind (vgl. Seite 23 dieser Wegleitung).

Ziffer 15

Ziffer 15.1
Prämien obligatorische
NBU-Versicherung

Ziffer 15.2 AHV-Beiträge

Ziffer 15.3Beiträge an die berufliche Vorsorge

Ziffer 15.4 Kosten Drittbetreuung von Kindern

Anspruchsberechtigte

Maximalabzug

Direkte Bundessteuer

Ziffer 15.5 Weitere Abzüge Abzugsfähig sind auch die Einsätze im Zahlenlotto, Sport-Toto, in der Toto-X-Wette, an Tombolas und dergleichen, sofern im Bemessungsjahr ein entsprechender Treffer erzielt und der Abzug nicht schon in Ziffer 4 der Steuererklärung vorgenommen worden ist. Abziehen können Sie nur die Einsätze für diejenige Wettbewerbsart, in welcher der Gewinn angefallen ist. Die Einsätze sind zu belegen und können zusammen höchstens bis zum Betrag der in diesem Jahr im entsprechenden Wettbewerb erzielten Gewinne abgezogen werden.

Ziffer 16

Behinderungsbedingte Kosten

Geben Sie behinderungsbedingte Kosten auf der Vorderseite des Formulars 5 an und übertragen Sie diese danach in die Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, ersehen Sie ab Seite 30 dieser Wegleitung.

Ziffer 17

Zweiverdienerabzug

Abzug Bund

Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Zweiverdienerabzug 50 % des niedrigeren Erwerbseinkommen der beiden gemeinsam besteuerten Person, mindestens Fr. 7 600 und höchstens Fr. 12 500.

Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit nach Abzug der dafür angefallenen Aufwendungen (Berufsauslagen, Gewinnungskosten) sowie der Beiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a). Beträgt das so berechnete niedrigere Erwerbseinkommen weniger als Fr. 7 600, kann nur dieser Teilbetrag abgezogen werden.

Kein Abzug Kanton

Bei den Staats- und Gemeindesteuern können Sie diesen Abzug nicht geltend machen.

Ziffer 23

Zusätzliche Abzüge

Ziffer 23.1 Krankheits- und Unfallkosten Geben Sie die Krankheits- und Unfallkosten auf der Vorderseite des Formulars 5 an und übertragen Sie diese danach in die Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird ab Seite 30 dieser Wegleitung beschrieben.

Ziffer 23.2Freiwillige
Zuwendungen

Die freiwilligen Zuwendungen geben Sie auf der Rückseite des Formulars 5 an und übertragen diese danach in die Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird auf Seite 32 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

Ziffer 23.3 Liquidationsgewinne Kantonal werden bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität, die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven (Liquidationsgewinne) ab Steuerperiode 2008 zusammen, aber getrennt vom übrigen Einkommen, privilegiert besteuert (§ 38b StG). Für die Satzbestimmung ist ein Fünftel der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven massgebend. Die einfache Steuer beträgt dabei aber mindestens 3 %.

Geschäftsaufgabe bei Erbgang Die privilegierte Besteuerung wird auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer angewandt, sofern diese die mittels Erbgang übernommene Unternehmung nicht fortführen. Diesfalls erfolgt die steuerliche Abrechnung spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

Abzug Kanton

Erfüllen Sie die entsprechenden Voraussetzungen, können Sie die im Geschäftsergebnis in den Ziffern 2.1, 2.2 oder 2.3 enthaltenen Liquidationsgewinne aus der Realisation von stillen Reserven **kantonal** von den ordentlich zu besteuernden Einkünften in Abzug bringen. Die Liquidationsgewinne werden in diesem Fall vom übrigen Einkommen getrennt besteuert.

Ziffer 25

Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)

Stichtagsprinzip

Für die Festsetzung der **Sozialabzüge** sind die Verhältnisse am **31. Dezember 2008** bzw. am **Ende der Steuerpflicht** massgebend.

Unterjährige Steuerpflicht Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilig nach Massgabe der Dauer der Steuerpflicht gewährt (vgl. dazu Wegleitung, Seite 4).

Ziffer 25.1 Kinderabzua

Der Kinderabzug ist zulässig für jedes nicht selbständig besteuerte, in Ausbildung stehende oder erwerbsunfähige Kind, für dessen Unterhalt Sie aufkommen. Der Abzug beträgt pro Kind Fr. 7 000. Er erhöht sich für jedes in Ausbildung stehende Kind mit Jahrgang 1989 bis 1992 auf Fr. 8 000, mit Jahrgang 1983 bis 1988 auf Fr. 10 000. Bei der direkten Bundessteuer sind pro Kind Fr. 6 100 abzugsfähig.

Bei getrennten Ehepartnern steht der Kinderabzug nur dem Empfänger oder der Empfängerin der als Einkünfte zu versteuernden Kinderunterhaltsbeiträge zu. Der Alimentenschuldner oder die Alimentenschuldnerin, welche die Unterhaltsbeiträge vom Einkommen abziehen, haben keinen Anspruch auf den Kinderabzug. Nach Erreichen der Volljährigkeit des Kindes steht der Kinderabzug jedoch demjenigen Elternteil zu, der zur Hauptsache für den Unterhalt der Kinder aufkommt.

Bei getrennten oder geschiedenen Ehen

Kommen Sie zur Hauptsache für den Unterhalt einer **erwerbsunfähigen und unterstützungsbedürftigen Person** auf, können Sie kantonal Fr. 2 600 abziehen. Ausgehend vom Existenzminimum müssen Sie mindestens Fr. 12 000 an den Unterhalt der erwerbsunfähigen und unterstützungsbedürftigen Person beigetragen haben, damit Sie zur Hauptsache für den Unterhalt der betreffenden Person aufgekommen sind.

Ziffer 25.2 Unterstützungsabzug Kanton

Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Unterstützungsabzug Fr. 6 100 für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt Sie nachgewiesenermassen mindestens im Umfang von Fr. 6 100 beigetragen haben.

Unterstützungsabzug Bund

Erwerbsunfähig sind nur Personen, die zufolge Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit nicht arbeitsfähig sind. Die Unterstützungsbedürftigkeit ist durch eine Bestätigung der Wohnsitzgemeinde (Steuerausweis oder Bestätigung der Fürsorgebehörde) nachzuweisen.

Erwerbsunfähig und unterstützungsbedürftig

Nicht unter den Unterstützungsbeitrag fallen sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer der Ehepartner und Kinder, für die ein Kinderabzug gemäss Ziffer 25.1 der Steuererklärung zulässig ist oder Unterhaltsbeiträge abgezogen werden.

Kein Anspruch auf Unterstützungsabzug

Steuerpflichtige im AHV-Alter, Erwerbsunfähige oder Verwitwete haben je nach Höhe ihres Reineinkommens gemäss Ziffer 24 der Steuererklärung kantonal Anspruch auf einen zusätzlichen steuerfreien Betrag. Als erwerbsunfähig gelten Personen, die zufolge Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit nicht in der Lage sind, einer Arbeit nachzugehen. Die Höhe des Abzuges wird vom satzbestimmenden Einkommen berechnet und kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Ziffer 25.3 *AHV-Altersrentner,*

Erwerbsunfähige oder Verwitwete

Satzbestimmendes Rein-
einkommen nach Ziffer 24
der Steuererklärung

Allein- stehende	Gemeinsam steuerpflichtige Personen	Steuer- freier Betrag	
bis 16 999 17 000–17 999 18 000–18 999 19 000–19 999 20 000–20 999 21 000–21 999 22 000–22 999 23 000–23 999 24 000–25 999 26 000–26 999 27 000–27 999 28 000–28 999 29 000–29 999 30 000–30 999 31 000–31 999 32 000–32 999 33 000–33 999 34 000–34 999 35 000–35 999	bis 23 999 24 000-24 999 25 000-25 999 26 000-26 999 27 000-27 999 28 000-28 999 29 000-29 999 30 000-30 999 31 000-31 999 32 000-32 999 33 000-33 999 34 000-34 999 35 000-35 999 36 000-36 999 37 000-37 999 38 000-38 999 39 000-39 999 40 000-40 999 41 000-41 999 42 000-42 999	4 000 3 800 3 600 3 400 3 200 3 000 2 800 2 600 2 400 2 200 2 000 1 800 1 600 1 400 1 200 1 000 800 600 400 200	
36 000 u. mehr	43 000 u. mehr	kein Abzug	

Höhe des Abzugs

Gemeinsam steuerpflichtige Personen können bei der direkten Bundessteuer neu einen Sozialabzug von Fr. 2 500 tätigen.

Ziffer 25.4
Abzug Bund: für gemeinsam steuerpflichtige Personen

Bei den Staats- und Gemeindesteuern kann dieser Abzug nicht geltend gemachen werden.

Erträge aus massgeblichen Beteiligungen (Halbsteuersatzverfahren)

Ziffer 27

Deklarieren Sie die Erträge aus massgeblichen Beteiligungen, für welche Sie den Halbsteuersatz geltend machen, zuerst auf Seite 4 im **Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2).** Übertragen Sie das Total danach in die Steuererklärung in Ziffer 27. Welche Erträge hier deklariert werden müssen und wie die Seite 4 des Wertschriftenverzeichnisses auszufüllen ist, wird ab Seite 23 dieser Wegleitung beschrieben.

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Vermögen im In- und Ausland

Seite 4

Stichtagsprinzip

Das Vermögen wird nur kantonal besteuert. Massgebend für die Deklaration des Vermögens ist der Vermögensstand am 31. Dezember 2008 bzw. am Ende der Steuerpflicht.

Was unterliegt der Vermögenssteuer?

Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen. Anzugeben sind alle in- und ausländischen Vermögenswerte der Steuerpflichtigen (bei Steuerpflichtigen in ungetrennter Ehe das Vermögen beider Ehegatten) und der Kinder unter ihrer elterlichen Sorge. **Nutzniessungsrechte** an Vermögenswerten **unterliegen beim Nutzniesser der Vermögenssteuer.** Fällt nur ein Teil der steuerbaren Vermögenswerte unter die hiesige Steuerpflicht, richtet sich der Steuersatz nach dem (weltweiten) Gesamtvermögen.

Geschäftsvermögen

Für Vermögenswerte gilt die sogenannte **Präponderanzmethode**. Zum Geschäftsvermögen gehören danach alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Als Abgrenzungsmerkmal gelten insbesondere die Mietwerte bzw. die Mieterträge. Gemischt genutzte Objekte, die danach überwiegend (mehr als 50 %) der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen, sind vollumfänglich dem Geschäftsvermögen zuzuweisen.

Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zu Geschäftsvermögen erklärt.

Meldung an die Ausgleichskasse

Die Steuerverwaltung Thurgau hat das gesamte im Geschäftsbetrieb arbeitende Eigenkapital entsprechend der Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuer der Ausgleichskasse zur Festsetzung der Sozialversicherungsbeiträge zu melden.

Ziffer 30

Bewegliches Vermögen

Von der Vermögenssteuer befreite Werte

Der Hausrat ist von der Vermögenssteuer befreit. Nicht steuerpflichtig sind ferner nicht rückkaufsfähige Ansprüche oder Anwartschaften auf periodische Leistungen wie anwartschaftliche Ansprüche gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) oder nicht fällige Ansprüche aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a).

Ziffer 30.1 Wertschriften und Guthaben

Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen sind zunächst im **Wertschriften- und Guthabenverzeichnis** (Formular 2) detailliert anzugeben. Danach ist das Total der Wertschriften und Guthaben in die Steuererklärung zu übertragen. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird ab Seite 21 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

Ziffer 30.2 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle

Inländisches Bargeld ist mit dem Bestand per 31. Dezember 2008 aufzuführen. Ausländisches Bargeld, Gold und andere Edelmetalle sind zum Verkehrswert per 31. Dezember 2008 einzusetzen. Die massgeblichen Werte können der amtlichen Kursliste entnommen werden, welche ab ca. Februar 2009 bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung erhältlich ist.

Ziffer 30.3 Lebens- und Rentenversicherungen

Kapital- und Rentenversicherungen unterliegen mit ihrem Steuerwert (**Rückkaufswert** inkl. Überschuss- und Gewinnanteile) der Vermögenssteuer. Ihre Versicherungsgesellschaften stellen Ihnen für die steuerbaren Werte Ihrer **Lebens- und Rentenversicherungen Bescheinigungen per 31. Dezember 2008** zu. Diese sind der Steuererklärung beizulegen.

Ziffer 30.4 Motorfahrzeuge

Motorfahrzeuge sind mit dem Verkehrswert einzusetzen. Tragen Sie bitte auch Fahrzeugtyp, den Kaufpreis und den Jahrgang des Fahrzeugs ein.

Ziffer 30.5

Die Anteile an unverteilten Erbschaften und Nutzniessungen werden den einzelnen Erben oder Nutzniessern quotenmässig zugerechnet. Jeder Beteiligte hat seinen Erbanteil am Vermögen separat zu versteuern.

Anteile an unverteilten Erbschaften

Unter die übrigen Vermögenswerte fallen z.B. Boote, Reitpferde, Kunst- und Schmuckgegenstände, Gemälde-, Briefmarken- und andere Sammlungen, immaterielle Güter wie Erfindungspatente etc. Sie sind näher zu bezeichnen und zu ihrem Verkehrswert zu deklarieren.

Ziffer 30.6 Übrige Vermögenswerte

Ziffer 31 Liegenschaften

Formular bei Liegenschaftenbesitz

Haben Sie Liegenschaftenbesitz, so füllen Sie zunächst das Formular 7 "Angaben bei Liegenschaftenbesitz" aus. Danach übertragen Sie das Total der Steuerwerte in die Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird ab Seite 34 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

Betriebsvermögen Selbständigerwerbender

Kollektiv- und Kommanditgesellschaften werden nicht als Einheit besteuert. Jeder Beteiligte hat seinen Anteil am Einkommen und Vermögen zusammen mit seinem übrigen Einkommen und Vermögen persönlich zu versteuern. Sofern keine Bilanz mit Angabe der Beteiligungsrechte eingereicht wird, sind die Details zu den Aktiven, Passiven, Erträgen und allfälligen Schuldzinsen auf einem separaten Blatt anzugeben. Die Bescheinigung der Gesellschaft über den Anteil am Vermögen der Gesellschaft ist der Steuererklärung beizulegen (vgl. Ausführungen zu Ziffer 2.3 der Steuererklärung).

Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft

Setzen Sie Wertschriften des Geschäftsvermögens zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert, also zum bilanzierten Wert, ein. Im Übrigen sind die unter Ziffer 31 aufgeführten Liegenschaften auszuklammern.

Wertschriften und Liegenschaften

Tragen Sie Geschäftsguthaben (Debitoren) mit den vollen Forderungsbeträgen ein. Bei bestrittenen oder unsicheren Forderungen können Sie dem Grad der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen Rechnung tragen, wenn Sie den drohenden Verlust glaubhaft machen.

Debitoren

Ziffer 32

Vorräte wie Waren, Hilfsstoffe, halbfertige und fertige Fabrikate setzen Sie – unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Risiken – zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder, wenn der Marktpreis geringer ist, zum Marktpreis ein.

Vorräte

Setzen Sie das Anlagevermögen wie Maschinen, Werkzeuge, Mobilien oder Fahrzeuge mit dem Verkehrswert ein, d.h. zum Wert, der ihnen im wirtschaftlichen Verkehr unter normalen Verhältnissen beigemessen wird. Der Verkehrswert entspricht dem Anschaffungswert unter Vornahme eines angemessenen Abzuges für die Entwertung durch den Gebrauch (Abschreibung).

Anlagevermögen zum Verkehrswert

Legen Sie der Steuererklärung eine unterzeichnete Bilanz oder eine unterzeichnete Aufstellung über Aktiven und Passiven bei.

Bilanz / Aufstellung Aktiven und Passiven

Schulden

Deklarieren Sie Schulden, füllen Sie die Vorderseite von Formular 4 vollständig aus und reichen dieses mit der Steuererklärung ein. Übertragen Sie das Total der Schulden in die Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird auf Seite 25 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

Ziffer 34

Schuldenverzeichnis

Steuerfreie Beträge

Die steuerfreien Beträge (Sozialabzüge) richten sich nach den Verhältnissen am **31. Dezember 2008** bzw. am **Ende der Steuerpflicht.**

Ziffer 36

Stichtagsprinzip

Es können folgende Freibeträge geltend gemacht werden:

gemeinsam steuerpflichtige Personen

Fr. 200 000

ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Personen

Fr. 100 000

für jedes nicht selbständig besteuerte Kind (Jahrgang 1991 und jünger)

Fr. 100 000

Im Mündigkeitsjahr (vgl. Wegleitung, Seite 3) werden die Kinder für ihr Vermögen selbständig besteuert, auch wenn sie noch nicht erwerbstätig sind. Die Eltern können für ihre mündigen Kinder keine Freibeträge in Anspruch nehmen.

Höhe der Freibeträge

Schenkungen und erbrechtliche Vermögensanfälle Seite 4

Deklaration 2008

Führen Sie sämtliche im Jahre 2008 getätigten oder empfangenen Schenkungen und Erbvorbezüge mit Angaben über den Schenker/Empfänger und den Verwandtschaftsgrad in der Steuererklärung, Seite 4 unten, auf. Dies gilt ebenso für Vermögensanfälle aus Erbschaften und Anteile an Erbengemeinschaften (unverteilte Erbschaften).

Frühere Jahre

Sind Schenkungen oder Erbvorbezüge aus früheren Jahren noch nicht mittels der Schenkungssteuer erfasst worden, halten Sie die erforderlichen Angaben auf einem Beiblatt fest.

Gewichtung Erbschaft

Bei Vermögensanfall aus **Erbschaft** (nicht jedoch infolge Schenkung oder Erbvorbezug) von **mindestens Fr. 50 000** während der Steuerperiode wird das hinzugekommene Vermögen vom Zeitpunkt des Erbanfalls an (und nicht während der ganzen Steuerperiode) besteuert.

Kapitalleistungen aus Vorsorge

Seite 4

Deklaration

Führen Sie sämtliche im Jahr 2008 erhaltenen Kapitalleistungen aus Vorsorge in der Steuererklärung, Seite 4 unten, auf. Kreuzen Sie dabei an, aus welcher Quelle Sie die Kapitalleistungen bezogen haben. Als Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge gelten vor allem Leistungen aus Vorsorgekassen (Pensionskasse, Säule 3a), aus Spar- oder Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen).

Sonderbesteuerung

Kapitalleistungen mit Vorsorgecharakter aus AHV/IV, aus beruflicher Vorsorge und aus anerkannter gebundener Selbstvorsorge sowie Kapitalzahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile aus Unfall- oder Haftpflichtversicherungen werden gesondert besteuert. Sie sind immer zu 100 % steuerbar.

Tarif

Die einfache Steuer auf Kapitalleistungen aus Vorsorge wird, unabhängig von der Höhe der Leistung, bei gemeinsam besteuerten Personen zu einem Satz von einheitlich 2 % besteuert. Bei Alleinstehenden beträgt der einheitliche Satz für die einfache Steuer 2,4 %.

Beispiel

Ein verheirateter Steuerpflichtiger wurde Opfer eines Verkehrsunfalls. Die Haftpflichtversicherung des fehlbaren Autolenkers leistet in der Folge für bleibende körperliche und gesundheitliche Nachteile eine Kapitalleistung von Fr. 765 000. Zusätzlich bezahlt die Versicherung eine Genugtuungssumme von Fr. 50 000.

Steuerveranlagung	Steuerbar
Kapitalleistung 2008	Fr. 765 000
Steuersatz für gemeinsam besteuerte Personen	2.0 %
Steuerberechnung	
Einfache Steuer zu 100 % (Fr. 765 000 zu 2.0 %)	Fr. 15 300.00
Diese einfache Steuer ist mit dem Gesamtsteuerfuss von	
beispielsweise 310 % zu vervielfachen: Gesamtsteuer	Fr.47 430.00

Die Genugtuung von Fr. 50 000 bleibt gemäss § 26 Ziffer 10 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern **steuerfrei**.

Direkte Bundessteuer

Bei der direkten Bundessteuer kommen in Abweichung zur ordentlichen Steuerveranlagung bei Kapitalleistungen aus Vorsorge die **Pränumerandotarife** zur Anwendung. Die Steuer beträgt 1/5 der ordentlichen Pränumerandotarife.

Steuerkalkulator

Auf der Homepage der Steuerverwaltung Thurgau unter <u>www.steuerverwaltung.tg.ch</u> steht Ihnen ein Steuerkalkulator zur einfachen und schnellen Berechnung der Steuern auf Kapitalleistungen aus Vorsorge zur Verfügung.

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Formular 2

Allgemeine Hinweise

Deklarieren Sie Ihre Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen zunächst detailliert im **Wertschriften- und Guthabenverzeichnis.** Danach übertragen Sie das Total in das Steuererklärungsformular (Ziffer 30.1 für das Vermögen und Ziffer 4 für den Wertschriftenertrag). Das Formular 2 dient der Ermittlung

- des steuerbaren Wertschriftenvermögens mit Stand per 31. Dezember 2008 bzw. am Ende der Steuerpflicht;
- der in der Steuerperiode fällig gewordenen Wertschriftenerträge, der Ermittlung des Anspruchs auf Rückerstattung der im Jahr 2008 abgezogenen eidgenössischen Verrechnungssteuer, sofern der Wohnsitz am 31. Dezember 2008 im Kanton Thurgau war;
- der Erträge qualifizierter Beteiligungen, für die Sie das Halbsteuersatzverfahren beantragen.

Das Wertschriftenverzeichnis soll das **ganze** in Wertschriften und andern Kapitalanlagen bestehende **Vermögen** per 31.12.2008 und **alle Erträge** umfassen, die in der Steuerperiode 2008 aus den Wertschriften und anderen Kapitalanlagen zugeflossen sind.

Füllen Sie das Formular 2 in jedem Fall aus, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode bestanden hat (vgl. Ausführungen zur unterjährigen Steuerpflicht unter "Beginn und Ende der Steuerpflicht" ab Seite 3 dieser Wegleitung). Deklarieren Sie in diesem Fall ausschliesslich die während der unterjährigen Steuerpflicht realisierten Erträge.

Deklarieren Sie die Vermögenswerte und Erträge, die der Verrechnungssteuer unterliegen bzw. um diese gekürzt wurden, auf Seite A, alle übrigen Vermögenswerte und Erträge, die der Verrechnungssteuer nicht unterliegen bzw. nicht um diese gekürzt wurden, auf Seite B.

Sofern Sie das Halbsteuersatzverfahren für Erträge aus qualifizierten Beteiligungen beantragen, füllen Sie bitte die letzte Seite des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses aus (vgl. dazu die Ausführungen auf den Seiten 23 und 24 dieser Wegleitung).

Um Rückfragen zu vermeiden, bitten wir Sie, die Titel in der gleichen Reihenfolge wie im letzten Wertschriftenverzeichnis und gemäss den Angaben in den Kopfzeilen der Seiten A und B einzutragen.

Kennzeichnen Sie die zum Geschäftsvermögen gehörenden Vermögenswerte mit G, das Nutzniessungsvermögen mit N, das Vermögen aus Erbschaften und/oder Schenkungen mit E und die Beteiligungen, für deren Erträge Sie das Halbsteuersatzverfahren beantragen, mit B.

Bei Änderungen im Bestand von Obligationen, Aktien und Fondsanteilen im Jahre 2008 geben Sie in der vierten und fünften Kolonne von links das genaue Datum des Kaufs bzw. Verkaufs, der Rückzahlung bzw. Konversion an.

Reichen Sie das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis vollständig ausgefüllt und unterzeichnet ein. Legen Sie von Banken erstellte Depotverzeichnisse und allfällig weitere notwendige Belege dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis bei. Verrechnungssteuerausweise für allfällige Gewinne aus Lotterien (Toto, Lotto etc.) legen Sie bitte ebenfalls bei.

Grundsatz

Umfang der Deklaration

Unterjährige Steuerpflicht

Unterschied von Seite A und B

Halbsteuersatzverfahren für Erträge aus Beteiligungen

Reihenfolge

Bezeichnung der Vermögenswerte

Änderungen im Bestand

Unterschrift / Beilagen

Ermittlung der Wertschriften- und sonstiger Erträge

Steuerbar sind alle Erträge aus Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen einschliesslich Lotterie-, Lotto- und Totogewinne. Zum steuerbaren Ertrag gehören nebst Dividenden und sonstigen Gewinnanteilen z.B. auch geldwerte Leistungen aus Beteiligungen, das Disagio bei vorzeitigen Rückkäufen von Anleihensobligationen und reinvestierte Erträge aus Wertzuwachsfonds (sog. Thesaurierungsfonds). Deklarieren Sie zudem:

- ausbezahlte Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie (Steuerpflicht wird von der Veranlagungsbehörde überprüft);
- Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit ausschliesslicher oder überwiegender Einmalverzinsung (sog. Nullprozenter ohne Verzinsung und Discountobligationen, d.h. Obligationen mit einem deutlich unter dem marktüblichen Niveau liegenden Zinssatz);
- Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen.

Steuerbare Erträge

Ermittlung des Steuerwertes per Ende des Kalenderjahres

Grundsatz

Der Steuerwert der Wertschriften und Kapitalanlagen richtet sich grundsätzlich nach ihrem Verkehrswert.

In der Schweiz kotierte Titel Im Ausland

Für in der Schweiz kotierte Wertpapiere gilt der Börsenkurs Ende des Monats Dezember 2008.

kotierte Titel

Für an ausländischen Börsen gehandelte Wertpapiere gilt in der Regel der ausländische Börsenkurs per Ende Dezember 2008, umgerechnet in Schweizerfranken zum Devisenkurs gemäss amtlicher Kursliste der Eidg. Steuerverwaltung.

Kursliste

Die für die Besteuerung massgebenden Kurse für in der Schweiz und im Ausland kotierte Titel sowie für vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere können Sie den amtlichen Kurslisten der Eidg. Steuerverwaltung (EStV) entnehmen. Diese Kurslisten erscheinen jeweils im Februar des Folgejahres und sind bei der Steuerverwaltung Thurgau, Abteilung Direkte Bundessteuer erhältlich, oder im Internet unter www.steuerverwaltung.tg.ch abrufbar.

Nicht kotierte Wertpapiere

Für nicht kotierte Wertpapiere gilt der Verkehrswert per 31. Dezember 2008. Ist dieser nicht bekannt, können Sie ersatzweise den Wert per 1. Januar 2008 eintragen. Der Verkehrswert dieser Wertpapiere wird durch die Steuerverwaltung des Sitzkantons festgesetzt.

Pauschalabzug für vermögensrechtliche Beschränkungen

Der Pauschalabzug für vermögensrechtliche Beschränkungen wird von der Veranlagungsbehörde auf begründeten Antrag der Steuerpflichtigen geprüft. Die Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert können Sie bei der Steuerverwaltung Thurgau beziehen.

Seite A: Werte mit Verrechnungssteuerabzug

Grundsatz

In diesem Abschnitt sind Spar-, Einlage-, Anlage- und Depositenhefte bzw. -konti, übrige Bankguthaben, Postscheck-, Salär- und Festgeldkonti, Kontokorrente, inländische Aktien, Obligationen, GmbH-, Genossenschafts- und Anlagefondsanteile (einschliesslich Wertzuwachs-Anlagefonds), Lotterie- und Sport-Toto-Treffer usw. sowie Gratisaktien mit Verrechnungssteuerabzug aufzuführen.

Geordnet nach Gruppen

Führen Sie die Wertschriften bitte geordnet nach den Gruppen eins bis vier auf, wie sie in der Kopfzeile der Seite A des Formulars 2 vorgegeben sind.

Bruchzinsen. Marchzinsen

Deklarieren Sie bitte ebenfalls die mit der Verrechnungssteuer belasteten Bruchzinsen, die bei Errichtung, Konversion oder Rückzahlung von Obligationen anfallen können. Die von Titelverkäufen herrührenden Marchzinsen (z.B. bei Veräusserung von Obligationen mit periodischem Zins oder nicht überwiegender Einmalverzinsung) führen sie jedoch bitte nicht auf.

Spar-, Depositenund Einlagehefte

Lassen Sie die Zinsen von Spar-, Depositen- und Einlageheften von der Bank nachtragen und setzen Sie diese erst danach in die Kolonne ganz rechts ein, wobei der Bruttozins (ohne Verrechnungssteuerabzug) in Franken und Rappen einzutragen ist.

Lotterietreffer

Legen Sie bei den Lotterietreffern aller Art die Auszahlungsbescheinigung im Original bzw. den Postanweisungsabschnitt bei. Diese verbleiben bei den Steuerakten.

Ermittlung Total Seite A

Das Total der auf weiteren Beiblättern aufgeführten Bruttoerträge und Steuerwerte von Wertschriften mit Verrechnungssteuerabzug tragen Sie bitte in der entsprechenden Zeile auf Seite A ein. Danach errechnen Sie das Total der Bruttoerträge und Steuerwerte und tragen dieses in die entsprechende Zeile auf Seite A ein.

Seite B: Werte ohne Verrechnungssteuerabzug

Grundsatz

Auf den Namen lautende Spar-, Einlage- oder Depositenhefte und Spareinlagen sind auf Seite B aufzuführen, wenn der Bruttozins in der Steuerperiode jeweils Fr. 50 nicht übersteigt, ebenso Gewinne der inländischen Lotterien, Zahlenlotto und Sport-Toto, wenn der Bargewinn pro Ziehung unter Fr. 50 liegt.

Deklarieren Sie hier auch ausländische Lotteriegewinne, alle Sach- und/oder Naturaltreffer aus Lotterien oder Tombola, Ausgleichs- oder Rückerstattungszinsen aufgrund von Steuerrückerstattungen, gewöhnliche inländische Darlehen, Hypothekarforderungen, andere Guthaben ohne Verrechnungssteuerabzug, Gratisaktien ohne Verrechnungssteuerabzug sowie sämtliche ausländischen Wertschriften und Guthaben aller Art. Deklarieren Sie hier ebenfalls inländische Beteiligungen, deren Ertrag nicht um die Verrechnungssteuer gekürzt wurde.

Nehmen Sie die Eintragungen bitte geordnet nach den Gruppen eins bis fünf vor, wie sie in der Kopfzeile auf Seite B des Formulars 2 vorgegeben sind.

Als steuerbarer Ertrag **ausländischer Wertpapiere** gilt der Nettobetrag gemäss Auszahlungsbordereau oder Gutschrift, zuzüglich ausländischer Quellensteuern, soweit sie aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zurückverlangt oder angerechnet werden können.

Das Total der auf weiteren Beiblättern aufgeführten Bruttoerträge und Steuerwerte von Wertschriften ohne Verrechnungssteuer tragen Sie bitte in die Ziffer 1 auf Seite B des Formulars ein.

Deklarieren Sie im Formular DA-1 **Amerikanische Vermögenswerte**, deren Ertrag um den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA gekürzt worden sind. Das Formular DA-1 dient zugleich als Antrag auf Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehalts. Tragen Sie die Gesamtbeträge des Formulars DA-1 alsdann in Ziffer 2 unten auf Seite B des Formulars 2 ein. Setzen Sie Vermögenswerte, die diesem zusätzlichen Steuerrückbehalt nicht unterliegen, direkt auf Seite B ein. Sind Sie Besitzer von Wertschriften aus den USA, beantworten Sie zudem die Fragen auf der ersten Seite des Formulars 2.

Mit dem Formular DA-1 können Sie auch die pauschale Steueranrechnung beantragen für Dividenden und/oder Zinsen aus Ägypten, Albanien, Argentinien, Australien, Belarus, Belgien, Bulgarien, China, Deutschland, Ecuador, Elfenbeinküste, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Indien, Indonesien, Iran, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Moldawien, Mongolei, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Singapur, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südkorea, Thailand, Trinidad & Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, USA, Usbekistan, Venezuela und Vietnam.

Seite B: Zusammenzug

Errechnen Sie das Total der Steuerwerte und der Bruttoerträge der auf Seite B eingetragenen Wertschriften und zählen Sie die Beträge der Ziffern 1 und 2 hinzu. Das Ergebnis tragen Sie in die Ziffer 3 ein. Übertragen Sie danach das Total der Steuerwerte und Bruttoerträge der Seite A in die Ziffer 4 auf Seite B. In Ziffer 5 ist das **Total I** der in **Ziffer 3 und 4** erhaltenen Beträge zu bilden. Der Geschäftsanteil an Wertschriften und deren Erträgen tragen Sie in **Ziffer 6** ein und ziehen es vom Total I ab.

Die **Gesamtsumme** der Steuerwerte (abzüglich Geschäftsanteil) gemäss **Total II** (linke Spalte) übertragen Sie in **Ziffer 30.1 auf Seite 4 der Steuererklärung**. Der **Geschäftsanteil** an Wertschriften gemäss Ziffer 6 übertragen Sie in **Ziffer 32.2 auf Seite 4 der Steuererklärung**.

In Ziffer 7 können Sie die Kosten für die Verwaltung von Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen eintragen und vom Bruttoertrag gemäss Total I (rechte Spalte) abziehen. Als Vermögensverwaltungskosten gelten nur die Aufwendungen für die allgemein übliche Verwaltung durch Drittpersonen (z.B. Gebühren für Depots und Schrankfächer). Nicht abziehen können Sie Auslagen im Zusammenhang mit der Anlage von Vermögenswerten (z.B. Kontoführungsgebühren, Auslagen für Anlageberater, Kommissionen oder Spesen für An- und Verkauf von Wertschriften).

Das Ergebnis nach Abzug der Verwaltungskosten und dem Geschäftsanteil am Vermögensertrag tragen Sie in **Ziffer 8** des Formulars 2 als **Total II** ein. Danach übertragen Sie das Total in **Ziffer 4 auf Seite 2 der Steuererklärung.** Der Geschäftsanteil am Vermögensertrag muss im Geschäftsergebnis in Ziffer 2 der Steuererklärung enthalten sein.

Halbsteuersatzverfahren für Beteiligungserträge Seite 4

Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung werden im 2008 ausgeschüttete und versteuerte Gewinne aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens besteuert. Das Halbsteuersatzverfahren kommt zur Anwendung, sofern die steuerpflichtige Person mit mindestens 5 % am Aktien-, Grund- oder Stammkapital einer solchen Gesellschaft beteiligt ist. Das Halbsteuersatzverfahren wird nur auf Antrag des Steuerpflichtigen durchgeführt und findet nur bei den Staats- und Gemeindesteuern Anwendung. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Besteuerung zum reduzierten Steuersatz erfüllt sind, muss durch Sie erbracht werden. Bei fehlendem Nachweis erfolgt die Besteuerung zum vollen Satz, sofern die Bedingungen für eine mildere Besteuerung nicht offensichtlich sind.

Geordnet nach Gruppen

Ertrag ausländischer Wertschriften

Beiblätter

Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA

Pauschale Steueranrechnung

Übertrag Steuerwert in Steuererklärung

Vermögensverwaltungskosten

Übertrag Einkünfte in Steuererklärung

Grundsatz

Definition Beteiligungsertrag

Als Beteiligungserträge gelten alle Arten von ausgeschütteten Beteiligungserträgen (Dividenden, geldwerte Leistungen, etc.). Dagegen gelten Tantiemen nicht als Beteiligungserträge, sondern als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit. Für die Anwendung des Halbsteuersatzverfahrens ist die Fälligkeit der ausgeschütteten Gewinne massgebend.

Antrag / Deklaration

Beteiligungserträge sind in der Regel im auf der Seite A oder Seite B des Wertschriftenverzeichnisses deklarierten Ertrag enthalten. Sie können unter Umständen aber auch im Gewinnanteil einer Einzelfirma, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, einer anderen Personengesellschaft sowie im Ertragsanteil einer unverteilten Erbschaft enthalten sein.

Für solche (bereits in der Steuererklärung deklarierten) Erträge aus qualifizierten Beteiligungen können Sie die Durchführung des Halbsteuersatzverfahren beantragen, indem Sie zusätzlich die Seite 4 des Wertschriftenverzeichnisses ausfüllen. Deklarieren Sie dort den Namen und Sitz der Gesellschaft und die Quote, mit der Sie an dieser beteiligt sind. Danach tragen Sie die 2008 erhaltenen bzw. fälligen Beteiligungserträge in das für "Dividenden etc." vorgesehene Feld und/oder in das für die übrigen "geldwerten Leistungen" vorgesehene Feld.

Übertrag in die Steuererklärung

Errechnen Sie das Total der im Jahr 2008 erhaltenen bzw. fälligen Beteiligungserträge, für welche Sie das Halbsteuersatzverfahren beantragen. Übertragen Sie das Total in Ziffer 27 auf Seite 3 der Steuererklärung.

Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Anspruch auf Rückerstattung

Ein Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer setzt voraus, dass Sie die Erträge in der Steuererklärung deklariert haben. Die Steuerverwaltung des Kantons Thurgau kann die Verrechnungssteuer für die Fälligkeiten 2008 nur an Steuerpflichtige zurückerstatten, welche am 31. Dezember 2008 ihren Wohnsitz im Kanton Thurgau hatten und somit hier auch unbeschränkt steuerpflichtig waren. Steuerpflichtige, bei denen diese Voraussetzung nicht gegeben ist, haben den Rückerstattungsantrag in dem Kanton einzureichen, in welchem die genannte Voraussetzung erfüllt ist.

Ermittlung Anspruch

Die Ermittlung des Anspruchs auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer 2008 erfolgt aufgrund der auf Seite A des Formulars 2 eingetragenen Erträge 2008. Das Total der Bruttoerträge 2008 der Seite A, einschliesslich der Beträge aus allfälligen Beiblättern, ist auf den Rückerstattungsantrag unten auf Seite A des Formulars 2 zu übertragen.

Steuerauszüge von Banken, die anstelle von detaillierten Angaben im Formular 2 eingereicht werden, bilden Bestandteil des Antrags und bleiben bei den Akten.

Rückforderungsrecht, Auszahlung

Die Rückerstattung unterliegt der Überprüfung durch die Eidg. Steuerverwaltung; die Auszahlung erfolgt daher unter Vorbehalt des Rückforderungsrechtes. Bei erstmaliger Antragstellung oder bei einer Kontoänderung tragen Sie bitte im Formular 1 "Steuererklärung" auf Seite 1 unten unbedingt die gewünschte Kontoverbindung für die Auszahlung ein (vgl. Seite 8). Um Verzögerungen bei der Auszahlung zu vermeiden, bitten wir Sie, von Kontoänderungen nach Einreichung der Steuererklärung wenn möglich abzusehen.

Rückerstattung in Erbfällen

Der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Erbfällen ist von den Erben gemeinsam und unabhängig von ihren übrigen Anträgen mit dem besonderen Formular StA Form. VSt 5a (S-167) zu stellen. Dieses Formular kann beim Gemeindesteueramt oder bei der Steuerverwaltung Thurgau bezogen werden. Es ist immer am letzten Wohnsitz des Erblassers einzureichen (betreffend Besteuerung und Deklaration in Erbfällen vgl. Wegleitung Seite 12, Ziff. 5.3 und Seite 18, Ziff. 30.5 sowie Seite 20).

Rückerstattung bei Stockwerkeigentümergemeinschaften

Der Rückerstattungsantrag für Erträge von Erneuerungsfondskonti von echten Stockwerkeigentümergemeinschaften im Sinne von Art. 712a ff. ZGB ist von der Gemeinschaft, unabhängig von den Anträgen der einzelnen Gemeinschafter, mit dem Formular 25 bei der Eidg. Steuerverwaltung direkt einzureichen. Die Steuerpflichtigen dürfen daher die Ertragsanteile am Erneuerungsfonds nicht in ihrem persönlichen Rückerstattungsantrag aufführen. Da die Steuerverwaltung Thurgau auf die Besteuerung der Ertrags- und Vermögensanteile am Erneuerungsfonds von echten Stockwerkeigentümergemeinschaften verzichtet, müssen diese Konti auch im Wertschriftenverzeichnis nicht aufgeführt werden.

Auskunftsstelle

Haben Sie Fragen zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer, geben Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Steuerverwaltung Thurgau, Ressort Verrechnungssteuer, 8510 Frauenfeld, während den üblichen Bürozeiten gerne telefonisch Auskunft oder beantworten Ihre schriftlichen Anfragen.

Schuldenverzeichnis und Berufsauslagen

Formular 4

Schuldenverzeichnis

Deklarieren Sie Schulden und Schuldzinsen bitte auf der Vorderseite von Formular 4 (Schuldenverzeichnis) und reichen Sie dieses mit der Steuererklärung ein. Unerlässlich ist insbesondere die **Angabe des Gläubigers mit genauer Adresse** sowie des Zinssatzes. Bitte reichen Sie die Belege für Schulden und Schuldzinsen mit der Steuererklärung ein.

Deklaration / Belege

Übertragen Sie das Total der Schuldzinsen in Ziffer 11, Seite 3, und das Total der Schulden in Ziffer 34, Seite 4, der Steuererklärung.

Übertrag in die Steuererklärung

Schuldzinsen

Schuldzinsen sind Vergütungen, welche für die Gewährung oder Vorenthaltung einer Geldsumme oder eines Kapitals zu entrichten sind, sofern dieses Entgelt nach der Zeit und als Quote des Kapitals in Prozenten berechnet wird.

Grundsatz / Fälligkeit

Bei selbstbewohntem Wohneigentum sind erhaltene Zusatzverbilligungen nach dem Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung bei der Deklaration der Schuldzinsen als Schuldzinsminderung aufzuführen.

Die im 2008 mit Steuerschlussrechnungen belasteten Ausgleichszinsen können Sie ebenfalls als Schuldzinsen abziehen.

Tragen Sie nur die im Jahre 2008 fällig gewordenen Schuldzinsen ein (keine Ratazinsen).

Tragen Sie **Schuldzinsen** aus **selbständiger Erwerbstätigkeit** hier nur ein, sofern sie diese nicht schon im Einkommen unter Ziffer 2 der Steuererklärung abgezogen haben.

Sie können **private Schuldzinsen** höchstens im Umfang der deklarierten Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen und weiterer Fr. 50 000 in Abzug bringen.

Kapitalrückzahlungen wie Amortisationen von Grundpfandschulden stellen keine Schuldzinsen dar, ebenso wenig Bau- und Landkreditzinsen während der Bauphase. Letztere gelten als Anlagekosten.

Bezahlte Baurechtszinsen sind nur bei Fremdvermietung der Liegenschaft, nicht aber bei Eigengebrauch abzugsfähig. Leasingzinsen sind grundsätzlich nicht abzugsfähig.

Schuldzinsen aus Geschäftstätigkeit

Begrenzung privater Schuldzinsen

Amortisationen, Bauund Landkreditzinsen, Leasingzinsen

Baurechtszinsen

Schulden

Als Schulden gelten Verpflichtungen gegenüber Dritten, für welche die Steuerpflichtigen haften. **Rentenverpflichtungen** werden mit dem jeweiligen Barwert der Rente als Schuld berücksichtigt, wenn die Rente gegen Entgelt zugesichert wurde.

Grundsatz

Berufsauslagen

Deklaration

Gehen Sie einer **unselbständigen Erwerbstätigkeit** nach, so füllen Sie die Rückseite von Formular 4 (Berufsauslagen) vollständig und genau aus und legen dieses der Steuererklärung bei. Sind beide Ehegatten berufstätig, so ermitteln Sie die Abzüge getrennt.

Die Ziffern 1 bis 6 des Formulars 4 betreffen Berufsauslagen aus der **Haupterwerbstätigkeit**. Berufsauslagen im Zusammenhang mit einer **Nebenbeschäftigung** in unselbständiger Anstellung sind - zweckmässigerweise in der Reihenfolge der Ziffern für die Haupterwerbstätigkeit - in einer separaten Aufstellung zusammenzutragen und gesamthaft in Ziffer 7 des Formulars "Berufsauslagen" einzusetzen.

Grundsatz

Als steuerlich abzugsfähige Berufsauslagen gelten die für die Ausübung der unselbständigen Erwerbstätigkeit notwendigen Kosten, insbesondere für den Arbeitsweg, die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und die berufliche Weiterbildung.

Bei der Berechnung der notwendigen Auslagen ist in der Regel von 225 Arbeitstagen im Jahr auszugehen. Kein Abzug ist zulässig für Kosten, die der Arbeitgeber übernommen hat.

Unterjährige Erwerbstätigkeit

Die als Pauschalen ausgestalteten Berufsauslagen beziehen sich auf das ganze Jahr. Wird die Erwerbstätigkeit infolge Erwerbsaufnahme oder -aufgabe nicht während der ganzen Steuerperiode (1. Januar bis 31. Dezember 2008) ausgeübt (vgl. Ziffer 1.3 des Formulars 4), sind die Berufsauslagen, soweit sie als **Pauschalen** ausgestaltet sind, auf die **Dauer der Erwerbstätigkeit** umzurechnen.

Unterjährige Steuerpflicht

Bei einer unterjährigen Steuerpflicht (vgl. Wegleitung Seite 3) werden die Pauschalen zur Bestimmung des Steuersatzes auf die Dauer der Steuerpflicht im Kanton umgerechnet. Die entsprechenden Umrechnungen werden von der Steuerverwaltung vorgenommen.

Ziffer 1

Allgemeine Angaben

Ziffer 1.1 Arbeitsort In die Spalten "der/des Steuerpflichtigen" bzw. "der steuerpflichtigen Ehefrau" tragen Sie bitte die Adresse(n) Ihres Arbeitsortes ein.

Ziffer 1.2 Arbeitspensum Das von Ihnen geleistete Arbeitspensum tragen Sie in die Spalten "der/des Steuerpflichtigen" bzw. "der steuerpflichtigen Ehefrau" ein. Haben Sie ein Arbeitspensum von weniger als 100 %, kreuzen Sie zudem die Wochentage an, an welchen Sie Ihrer Tätigkeit nachgegangen sind.

Ziffer 1.3 Erwerbsdauer Haben Sie im Kalenderjahr 2008 die Erwerbstätigkeit aufgenommen oder aufgegeben, ist der Beginn wie auch das Ende der Tätigkeit in der Spalte "der/des Steuerpflichtigen" bzw. "der steuerpflichtigen Ehefrau" einzutragen. Diese Angaben sind notwendig, damit die Jahrespauschalen nach der Dauer der Erwerbstätigkeit berechnet werden können.

Beispiel

Beispiel unterjährige Erwerbstätigkeit: Dauer von 01.04.2008 bis 31.12.2008

Berechnung Abzug für auswärtige Verpflegung (vgl. Ziffer 3.1):

Jahrespauschale Fr. 3 200 Dauer der Erwerbstätigkeit 270 Tage

Umrechnung <u>Fr. 3 200 x 270</u>

360 = Fr. 2 400

Ziffer 2

Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Abziehbar sind die notwendigen Auslagen für die Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, sofern es sich um eine beachtenswerte Entfernung (ab ca. 1 km) handelt, d.h. in der Regel:

Ziffer 2.1

Öffentlicher Verkehr

Bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Tram, Autobus) können Sie die notwendigen, tatsächlichen Abonnementskosten abziehen.

Ziffer 2.2

Fahrrad, Motorfahrrad, Kleinmotorrad Bei Benützung eines Fahrrades, eines Motorfahrrades oder eines Kleinmotorrades (Hubraum bis 50 cm³, Kontrollschild mit gelbem Grund) können Sie bis zu Fr. 700 im Jahr abziehen.

Ziffer 2.3

Grundsatz Benützung Motorrad, Privatauto Bei Benützung eines Privatautos oder eines Motorrades können Sie in der Regel nur den Betrag abziehen, welchen Sie bei Benützung des zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmittels hätten auslegen müssen.

Die Kosten der Benützung von **privaten Motorfahrzeugen** können Sie nur in **Ausnahmefällen** abziehen. Die Benützung des öffentlichen anstelle des privaten Verkehrsmittels ist unter anderem nicht zumutbar, wenn die Zeitersparnis bei Benützung des privaten Verkehrsmittels pro Arbeitstag über 1 Stunde beträgt, wobei für diese Berechnung nur die morgendliche Hinfahrt zur Arbeit und abendliche Rückkehr zum Wohnort massgebend sind.

Ausnahmefall

Die geforderte Zeitersparnis kann sich vor allem in Fällen ergeben, wo ein ungünstiger Fahrplan besteht, ein mehrmaliges Umsteigen erforderlich ist oder die Entfernungen zu den Haltestellen unzumutbar gross sind. Zu berücksichtigen sind dabei allfällige Parkierungsmöglichkeiten bei den Haltestellen, wie z.B. eine P+Rail-Anlage (Park and Rail). Die Benutzung des P+Rail-Systems ist grundsätzlich zumutbar, wobei in diesem Fall auch die Parkgebühren abzugsfähig sind.

Ansätze

Machen Sie die Benützung eines Privatfahrzeugs geltend, geben Sie die Distanz zwischen den jeweiligen Standorten des Fahrzeugs genau an. Für Motorräder (Hubraum über 50 cm³; Kontrollschild mit weissem Grund) ist ein Abzug von bis zu 40 Rp. pro Fahrkilometer zulässig. Für Autos gelten, je nach jährlich gefahrener Kilometerzahl, folgende Ansätze:

bis 5 000 km 65 Rp. 5 001 bis 10 000 km 60 Rp. 10 001 bis 15 000 km 55 Rp. über 15 000 km 45 Rp.

Sie fahren mit dem Auto zur Arbeit. Die jährliche Kilometerleistung für den Arbeitsweg beträgt 6 000 km. Somit ergeben sich:

Berechnungsbeispiel

5 000 km à -.65 Fr. 3 250 1 000 km à -.60 Fr. 600 Total 6 000 km Fr. 3 850

Für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort über die Mittagspause können Sie höchstens diejenigen Kosten abziehen, die für die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung abzugsfähig sind (vgl. Ziffer 3.1). Diesfalls können Sie den Abzug für auswärtige Verpflegung in Ziffer 3.1 nicht zusätzlich beanspruchen.

Heimkehr am Mittag

Sind Sie **Wochenaufenthalter** (vgl. Ziffer 6 nachfolgend), können Sie für die Kosten der wöchentlichen Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz sowie zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsstätte die notwendigen Fahrtkosten beanspruchen (in der Regel die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels). Tragen Sie diese Fahrtkosten in Ziffer 6.2 ein.

Wochenaufenthalt

Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung bei täglicher Heimkehr

Ein Abzug von Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung kommt nur in Betracht, wenn und soweit Ihnen aus der beruflich bedingten auswärtigen Verpflegung **Mehrkosten** gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause entstehen.

Ziffer 3

Grundsatz

Den Abzug für Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung bei täglicher Heimkehr können Sie für den gleichen Zeitraum nicht mit dem Abzug für Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung bei Wochenaufenthalt (vgl. Ziffer 6.3) kumulieren.

Keine Kumulation

Wenn Sie wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort oder bei aus beruflichen Gründen sehr kurz bemessener Essenspause eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen können, beträgt der Pauschalabzug für Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung Fr. 15 für jede auswärtige Hauptmahlzeit (in der Regel nur für Mittagessen), bei ständiger auswärtiger Verpflegung maximal Fr. 3 200 im Jahr. Vorbehalten sind die unter Ziffer 3.2 aufgeführten Ausnahmen.

Ziffer 3.1

Unzumutbare Heimkehr am Mittag

Für jeden ausgewiesenen Tag mit durchgehender, **mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit** wird für die Mehrkosten gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause ebenfalls ein Abzug von **Fr. 15**, bei ganzjähriger Schicht- oder Nachtarbeit ein Abzug von **Fr. 3 200** gewährt. Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

Schicht- oder Nachtarbeit

Tragen Sie die Anzahl der geleisteten Schichttage bzw. Tage mit Nachtarbeit im Formular Berufsauslagen im entsprechenden Feld ein. **Die Anzah**l geleistete Tage mit mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit **ist nachzuweisen** (Bescheinigung des Arbeitgebers), da diese im neuen Lohnausweis nicht mehr aufgeführt sind.

Ziffer 3.2 Verbilligung durch Arbeitgeber, Kantinenverpflegung

Nur der halbe Abzug (Fr. 7.50 im Tag, Fr. 1 600 im Jahr) ist ordentlicherweise zulässig, wenn Hauptmahlzeiten vom Arbeitgeber durch Beiträge in bar oder durch die Abgabe von Gutscheinen verbilligt werden oder wenn sie in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer Gaststätte des Arbeitgebers eingenommen werden können und Ihnen trotzdem Mehrkosten entstehen.

Sind Sie wegen kurzer Essenspausen gezwungen, mindestens einmal pro Tag eine Hauptmahlzeit beim Arbeitgeber einzunehmen (wie z.B. im Gastgewerbe), können Sie pro Tag (allenfalls pro Jahr) einen halben Abzug vornehmen. Die Einnahme weiterer Mahlzeiten beim Arbeitgeber gibt keinen Anspruch auf mehr als diesen halben Abzug.

Kein Abzug

Kein Abzug ist mangels Mehrkosten zulässig, wenn die Hauptmahlzeiten auf weniger als Fr. 10 zu stehen kommen bzw. wenn der Arbeitgeber bei der Bewertung allfälliger Naturalbezüge folgende Werte unterschreitet: Mittagessen Fr. 10, Abendessen Fr. 8 oder Fr. 21.50 pro Tag für Morgen-, Mittag- und Abendessen.

Ziffer 4

Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten

Grundsatz

Allgemeine Berufsauslagen wie Aufwendungen für Berufswerkzeuge, Fachliteratur, Kleider- und Schuhverschleiss, Mehrauslagen für Schwerarbeit, Beiträge an Berufsverbände und Gewerkschaften werden mit einem **Pauschalabzug** von 3 % vom Nettolohn gemäss Ziffer 11 des neuen Lohnausweises (beim alten Lohnausweis vom Nettolohn II), mindestens **Fr. 1 900** und höchstens **Fr. 3 800** abgegolten (kantonal und direkte Bundessteuer). Dauerte die unselbständige Erwerbstätigkeit im Jahr 2008 weniger als 12 Monate, wird der Pauschalabzug anteilmässig gekürzt.

Nachweis tatsächliche Aufwendungen Anstelle der Pauschale können Sie die notwendigen tatsächlichen Aufwendungen nachweisen. Diese sind in einer separaten Aufstellung aufzulisten und zu belegen. Sie können einen Abzug der effektiven Kosten nicht zusätzlich zum Pauschalabzug beanspruchen.

Anspruchsberechtigung

Der Unkostenersatz kann von jedem unselbständig erwerbstätigen Ehegatten beansprucht werden. Steuerpflichtige, die keinen Lohnausweis einreichen oder nach Ermessen eingeschätzt werden, haben keinen Anspruch auf den Abzug für allgemeine Berufsauslagen.

Ziffer 5

Weiterbildungs- und Umschulungskosten

Weiterbildungskosten

Abziehen können Sie die mit dem **erlernten oder ausgeübten** Beruf zusammenhängenden Weiterbildungskosten, soweit die entsprechenden Ausgaben nicht anderweitig (etwa durch den Arbeitgeber) gedeckt werden. Stellen Sie diese Kosten auf einem separaten Blatt zusammen. Die Auslagen sind durch Belege nachzuweisen. Ebenfalls abzugsfähig sind Auslagen für eine Fortbildung, die einem besseren Fortkommen oder einem Aufstieg im angestammten Beruf dient.

Umschulungskosten

Ferner können Sie die mit dem Beruf zusammenhängenden Umschulungskosten auf eine neue Erwerbstätigkeit abziehen, soweit diese durch äusseren Zwang (z.B. Betriebsschliessungen, Aussterben eines Berufs, Krankheit oder Unfall) erfolgte. Diese Auslagen können Sie geltend machen, soweit die Kosten der Berufsumstellung nicht von Dritten (z.B. Arbeitgeber, Arbeitslosenversicherung oder Invalidenversicherung) getragen werden.

Ausbildungskosten

Nicht abzugsfähig sind Ausbildungskosten. Als Ausbildung gilt die Erlernung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die zur Ausübung einer Tätigkeit in einem Beruf erforderlich sind.

Dazu gehören die

- Grund- oder Allgemeinausbildung;
- Mittelschul-, (Fach-)Hochschul- und Universitätsausbildung;
- Absolvierung einer Berufslehre (inklusive Erwerb der Berufsmatura;
- Erlernung eines Zweitberufs.

Beteiligung Arbeitgeber Kostenbeteiligungen des Arbeitgebers an solchen Ausbildungen sind steuerbar. Sofern nicht bereits im Bruttolohn gemäss Lohnausweis enthalten, ist eine solche Kostenbeteiligung zum Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit hinzuzuzählen und in der entsprechenden Ziffer aufzuführen.

Ziffer 6

Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Grundsatz

Steuerpflichtige, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende oder an den freien Tagen nach Hause zurückkehren und daher dort steuerpflichtig bleiben, können die beruflich notwendigen **Mehrkosten** für auswärtige Verpflegung und Unterkunft abziehen, wobei bei der Unterkunft nur ein Zimmer (nicht eine Wohnung) als beruflich notwendig gilt. In der Regel können die nachfolgenden Abzüge vorgenommen werden:

Für die **notwendigen Mehrkosten der Unterkunft** können Sie die **ortsüblichen Auslagen** für ein Zimmer (keine Wohnung) abziehen. Haben Sie für den Wochenaufenthalt eine kleinere Wohnung (bis 3 ½ -Zimmer) gemietet, können Sie den Abzug für die Mehrkosten wie folgt berechnen:

Ziffer 6.1 Unterkunft

Berechnung

Jahresmietzins: (Anzahl Zimmer + 1) = Kosten des Zimmers

Der Jahresmietzins einer 3 ½-Zimmerwohnung beträgt Fr. 10 800. Die jährlichen Mietkosten für ein Zimmer werden wie folgt berechnet:

Fr. 10 800 : (3,5 + 1) = Fr. 2 400

Tragen Sie die **Fahrtkosten** der wöchentlichen Heimkehr sowie zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsstätte hier ein (vgl. die Erläuterungen in Ziffer 2.3). Dabei können Sie in der Regel nur die Kosten für den öffentlichen Verkehr geltend machen.

Ziffer 6.2 Fahrtkosten

Für die **Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung** können Sie Fr. 15 pro Hauptmahlzeit, somit Fr. 30 im Tag, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt Fr. 6 400 im Jahr abziehen. Wenn das Mittagessen durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantinenkost, Kostenbeitrag, Naturalleistung des Arbeitgebers) und trotzdem Mehrkosten entstehen, wird für diese Mahlzeit nur der halbe Abzug (Fr. 7.50) gewährt, somit gesamthaft Fr. 22.50 im Tag oder Fr. 4 800 im Jahr.

Ziffer 6.3 Mehrkosten für auswärtige Verpflegung

Auslagen bei Nebenbeschäftigung

Unter dieser Ziffer können Sie sämtliche Auslagen bei Nebenbeschäftigung eintragen. Legen Sie der Steuererklärung eine entsprechende Aufstellung bei (vgl. die Bemerkungen eingangs der Ausführungen zu den Berufsauslagen). Bei den Staats- und Gemeindesteuern können Sie keinen pauschalen Abzug für Berufsauslagen bei Nebenbeschäftigung beanspruchen.

Ziffer 7

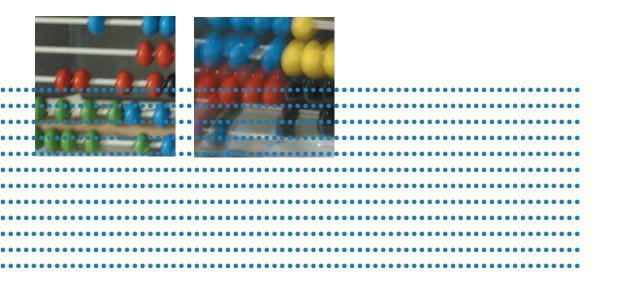
Grundsatz

Total der Berufsauslagen

Tragen Sie in diese Ziffer die Summe der Berufsauslagen gemäss den Ziffern 2 bis 7 ein. Danach übertragen Sie diesen Betrag auf Seite 3 der Steuererklärung in die Ziffer 10.1 für den Ehemann oder für Alleinstehende und in die Ziffer 10.2 für die Ehefrau, in der linken Spalte für die Staatsund Gemeindesteuern und in die rechte Spalte für die direkte Bundessteuer.

Ziffer 8

Übertrag in die Steuererklärung



Formular 5

Krankheits- und Unfallkosten, behinderungsbebedingte Kosten sowie freiwillige Zuwendungen

Krankheits- und Unfallkosten, behinderungsbedingte Kosten

Krankheits- und Unfallkosten

Soweit Sie **die Kosten selber tragen** und diese 5 % des Nettoeinkommens (Ziffer 22) übersteigen, können Sie Krankheits- und Unfallkosten für sich und diejenigen Personen, für welche Sie einen Kinder- oder Unterstützungsabzug geltend machen können, in Abzug bringen. Darunter fallen etwa Aufwendungen wie Arzt- und Zahnarztkosten, Auslagen für Spitäler und Heilstätten sowie ärztlich verordnete Medikamente, Apparate, Brillen und Kuren. Als Krankheitskosten können Sie auch Mehrkosten einer ärztlich angeordneten, lebensnotwendigen Diät geltend machen.

Pauschalabzug für Diäten

Bei andauernden lebensnotwendigen Diäten (z.B. Zöliakie) können Sie dafür eine Pauschale von Fr. 2 500 geltend machen. An Diabetes erkrankte Personen können keine Pauschale, sondern nur die effektiven Mehrkosten zum Abzug bringen.

Behinderungsbedingte Kosten

Sie können **selbst getragene** behinderungsbedingte **Kosten** für sich und diejenigen Personen, für welche Sie einen Kinder- oder Unterstützungsabzug geltend machen können, vollständig von den Einkünften in Abzug bringen.

Definition Behinderung Als Mensch mit Behinderung gilt nach dem Behindertengleichstellungsgesetz eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Als behinderte Personen gelten insbesondere Bezüger:

- von Leistungen gemäss Invalidenversicherungsgesetz (IVG);
- von Hilflosenentschädigungen gemäss Art. 43bis AHVG, Art. 26 UVG und Art. 20 MVG;
- von Hilfsmitteln gemäss Art. 43^{ter} AHVG, Art. 11 UVG und Art. 21 MVG;
- sowie Heimbewohner und Spitex-Patienten, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten pro Tag anfällt (in der Regel ab BESA-Stufe 2c und höher).

Bei Personen, welche keiner der vorangehenden Personengruppen zugeordnet werden können, muss der Steuerpflichtige nachweisen, dass eine Behinderung im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vorliegt. Eine leichte Beeinträchtigung, deren Auswirkungen durch ein Hilfsmittel einfach behoben werden können (z.B. bei Seh- oder Hörschwäche durch Brille oder Hörgerät), gilt nicht als Behinderung. Dasselbe gilt, wenn die Beeinträchtigung einzig darin besteht, dass die betroffene Person eine Diät einhalten muss (z.B. Zöliakie).

Definition behinderungsbedingte Kosten Als behinderungsbedingte Kosten gelten nur notwendige Aufwendungen, welche als Folge einer Behinderung entstehen (kausaler Zusammenhang) und weder Lebenshaltungs- noch Luxusausgaben darstellen. Darunter fallen etwa Prothesen, Hilfsmittel, Mehrkosten für behindertengerechten Umbau von Fahrzeugen oder Kosten für den behinderungsbedingten Aufenthalt in einem Wohnheim für Behinderte oder in einem Pflegeheim. Die Kosten für den Heimaufenthalt sind aber um denjenigen Betrag zu kürzen, der für Lebenshaltungskosten im eigenen Haushalt hätte aufgewendet werden müssen (in der Regel Fr. 2 000 pro Monat).

Krankheits- und Unfallkosten einer behinderten Person stehen nicht im Zusammenhang mit der Behinderung. Solche Kosten können auch von einer behinderten Person nur insoweit abgezogen werden, als diese 5 % des Nettoeinkommens (Ziff. 22) übersteigen.

Pauschalabzüge für behinderungsbedingte Kosten Anstelle des Abzugs der effektiven selbst getragenen behinderungsbedingten Kosten können die folgenden jährlichen Pauschalabzüge geltend gemacht werden:

- Gehörlose	Fr.	2 500
 Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen 	Fr.	2 500
 Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades 	Fr.	2 500
 Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades 	Fr.	5 000
 Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades 	Fr.	7 500

Vergütete Kosten / Hilflosenentschädigung / Lebenshaltungskosten Die von Krankenkassen, Versicherungen oder Dritten vergüteten Kosten, Beiträge der AHV, IV, MV und SUVA für Hilfsmittel, allfällige Hilflosenentschädigungen der AHV, IV und MV sowie Hilflosenrenten der SUVA sind von den Krankheitskosten abzuziehen, ebenso ein Anteil Lebenshaltungskosten (z.B. für Ernährung/Unterkunft).

Nicht abziehen können Sie Auslagen für einen nicht behinderungsbedingten Aufenthalt in Altersheimen (allfällige Pflegekosten sind jedoch abzugsfähig), Akupunktur (sofern nicht ärztlich verordnet), Präventivmassnahmen, Verjüngungs- und Schönheitsbehandlungen sowie Schlankheitsund Fitnesskuren. Die Fahrtkosten zum Arzt, Zahnarzt, Spital usw. können Sie, ausgenommen bei dauernder Pflegebedürftigkeit, nicht abziehen. Ebenfalls nicht abziehen können Sie zudem die Krankenkassenprämien sowie unentgeltlich erhaltene Pflegeleistungen.

Nicht abzugsfähige Kosten

Ausführlichere Informationen zu den Krankheits- und Unfallkosten sowie den behinderungsbedingten Kosten finden Sie in unserer Steuerpraxis, Weisungen StP 34 Nr. 20 und StP 34 Nr. 21. Die Steuerpraxis ist auf unserer Homepage unter www.steuerverwaltung.tg.ch einsehbar.

Ausführlichere Informationen

Tragen Sie im **Formular 5** unter A die Aufwendungen, aufgeteilt in "Krankheits- und Unfallkosten" sowie "behinderungsbedingte Kosten" und unter B die Vergütungen Dritter und die Anteile an Lebenshaltungskosten detailliert in die dafür vorgesehenen Spalten ein.

Ausfüllen Formular 5

Unter C "Berechnung behinderungsbedingte Kosten" tragen Sie danach die Totale der behinderungsbedingten Kosten von A (Aufwendungen) und B (Vergütungen Dritter) ein. Danach ziehen Sie vom Total A das Total B ab. Die so ermittelten abzugsfähigen behinderungsbedingten Kosten übertragen Sie bitte auf Seite 3 der Steuererklärung, Ziffer 16.

Ermittlung behinderungsbedingte Kosten

Unter D "Berechnung Krankheits- und Unfallkosten" tragen Sie die Totale der Krankheits- und Unfallkosten von A (Aufwendungen) und B (Vergütungen Dritter) ein. Danach ziehen Sie vom Total A das Total B ab. Vom so ermittelten "Total der (Netto-)Auslagen für Krankheits- und Unfallkosten" ziehen Sie einen **Selbstbehalt von 5 % des Nettoeinkommens** gemäss Ziffer 22 der Steuererklärung ab. Dabei ergibt sich das Nettoeinkommen für die Staats- und Gemeindesteuern aus der linken, dasjenige für die direkte Bundessteuer aus der rechten Kolonne. Das nach Abzug des Selbstbehalts in D (letzte Zeile) erhaltene Total der abzugsfähigen Krankheits- und Unfallkosten setzen Sie in Ziffer 23.1 der Steuererklärung ein, je verschieden für die Staats- und Gemeindesteuern (linke Spalte) und für die direkte Bundessteuer (rechte Spalte).

Ermittlung Krankheitsund Unfallkosten

Das ausgefüllte Formular 5 reichen Sie bitte zusammen mit einem Nachweis über die von Ihnen geltend gemachten Krankheits- und Unfallkosten bzw. behinderungsbedingten Kosten mit der Steuererklärung ein.

Nachweis

Aus dem nachfolgenden **Beispiel** ersehen Sie, wie die Krankheits- und Unfallkosten sowie die behinderungsbedingten Kosten anhand der vom Steuerpflichtigen beigelegten Detailaufstellung über die tatsächlichen Kosten des Jahres 2008 (Annahmen) im Formular 5 einzutragen sind:

Beispiel

A. Aufwendungen	Krankheits- und Unfallkosten	behinderungs- bedingte Kosten
Arztkosten Zahnarztkosten Kinder Kuraufenthalt Mann (ärztlich verordnet) Prothesen Total der Aufwendungen (A)	1 500 2 400 6 000 9 900	3 000 3 000
B. Vergütungen etc. Vergütungen der Krankenkasse Beteiligung IV an Prothese Lebenshaltungskostenanteil Kuraufenthalt Total Abzüge (B)	700 600 1_300	2 500 2 500
C. Berechnung behinderungsbedingte Kosten Total der Aufwendungen für behinderungsbedingte Koster Total der Vergütungen für behinderungsbedingte Kosten (Total behinderungsbedingte Kosten (Ziff. 16)		3 000 <u>2 500</u> <u>500</u>
D. Berechnung Krankheits- und Unfallkosten	Staats- und Gemeindesteuern	Bundes- steuer
Total Aufwendungen für Krankheits- und Unfallkosten (A) Total Vergütungen für Krankheits- und Unfallkosten (B) Total der Auslagen für Krankheits- und Unfallkosten ./. 5 % Selbstbehalt (Ziffer 22 der Steuererklärung) Abzug Krankheits- und Unfallkosten (Ziff. 23.1)	9 900 1 300 8 600 2 000 1) 6 600	9 900 1 300 8 600 2 200 ²⁾ 6 400

¹⁾ Annahme: Nettoeinkommen (Ziff, 22) Staats- und Gemeindesteuern Fr. 40 000

²⁾ Annahme: Nettoeinkommen (Ziff. 22) direkte Bundessteuer Fr. 44 000

Freiwillige Zuwendungen

Abzugsfähig

Freiwillige Zuwendungen von Geld oder von übrigen Vermögenswerten an eine Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person) mit Sitz in der Schweiz, welche im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit ist, können Sie vom Einkommen abziehen. Dies gilt auch für freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten. Nicht abgezogen werden können dagegen unentgeltliche ehrenamtliche Arbeitsleistungen.

Nicht abzugsfähig

Nicht abziehen können Sie dagegen freiwillige Zuwendungen an Körperschaften, welche nur im Hinblick auf religiöse, wohltätige, kulturelle, gesellige oder sportliche Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind sowie an juristische Personen mit Sitz im Ausland.

Höhe des Abzugs

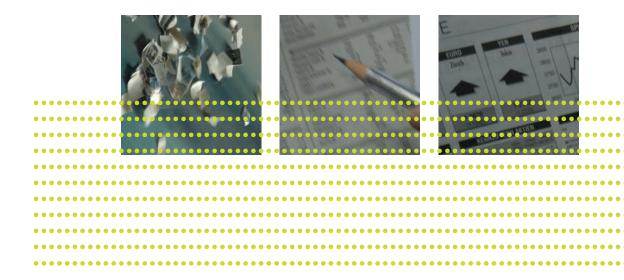
Soweit die freiwilligen Zuwendungen gesamthaft Fr. 200 übersteigen, können Sie kantonal maximal den Betrag von Fr. 8 000 oder 20 % des Nettoeinkommens (Ziffer 22 der Steuererklärung) bei einem Nettoeinkommen über Fr. 40 000 abziehen. Bei der direkten Bundessteuer können Sie Beträge ab Fr. 100 bis maximal 20 % des Nettoeinkommens (Ziffer 22) abziehen.

Nachweis / Übertrag in die Steuererklärung

Führen Sie die Spenden in Formular 5 auf und weisen Sie diese durch Belege nach. Berechnen Sie die Höhe der Abzüge zuerst auf Formular 5 und übertragen Sie das entsprechende Resultat auf Ziffer 23.2 der Steuererklärung.

Kantonale Liste

Auf unserer Homepage unter <u>www.steuerverwaltung.tg.ch</u> finden Sie eine Liste aller durch die Steuerverwaltung Thurgau geprüften Institutionen, aus der Sie ersehen können, ob Ihre freiwilligen Zuwendungen an bestimmte Institutionen steuerlich abzugsfähig sind.



Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Formular 6

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Zur Berechnung des zulässigen Abzugs füllen Sie Formular 6 "Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien" vollständig aus. Die Deklaration der Prämien für die private Krankenversicherung wird vorausgesetzt. Bei fehlender Deklaration kann die Veranlagungsbehörde in der Steuerveranlagung keinen Abzug für Versicherungsprämien berücksichtigen.

Grundsatz

Bezahlte Versicherungsprämien und Sparzinsen

Zuerst tragen Sie die **selber bezahlten** Einlagen, Prämien und Beiträge für die private Krankenversicherung, die private Unfallversicherung (ausgenommen NBUV, vgl. Ziffer 15.1 der Steuererklärung), Lebens- und Rentenversicherungen sowie die erhaltenen Zinsen von Sparkapitalien (Bank- und Postkontoguthaben jeder Art, in- und ausländische Obligationen sowie Hypothekarund anderen Darlehensguthaben) im Formular 6 unter Punkt A in die entsprechenden Zeilen ein. Ermitteln Sie das "Total der bezahlten Versicherungsprämien und Sparzinsen (brutto)" und tragen Sie den Betrag sowohl in Zeile 5 im Feld "A5 Staat" als auch in der Kolonne Bundessteuer ein.

Tragen Sie in der Zeile 6 "Bundessteuer" die in der Steuerperiode 2008 erhaltenen Prämienverbilligungen für die Krankenkasse ein. Dazu zählen auch über Ergänzungsleistungen ausgerichtete Prämienverbilligungen. Ziehen Sie die Prämienverbilligungen vom Bruttototal der bezahlten Versicherungsprämien und erhaltenen Sparzinsen ab. Tragen Sie das so ermittelte "Total bezahlte Versicherungsprämien und Sparzinsen (netto)" in Zeile 7 im Feld "A7 Bund" ein.

Prämienverbilligungen

Maximaler Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen

Tragen Sie unter Punkt B die gemäss Ihrer persönlichen Lebenssituation maximal möglichen Abzüge für die Staats- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer ein. Zählen Sie diese Beträge zusammen und tragen Sie das Total in die Felder "B4 Staat" und "B4 Bund" ein.

Abzugsfähig sind maximal:	Kanton	Bund	Maximalabzüge
für gemeinsam steuerpflichtige Personen	Fr. 6 200	Fr. 3 300	
oder ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a		Fr. 4 950 *)	
übrige Steuerpflichtige	Fr. 3 100	Fr. 1700	
oder ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a		Fr. 2 550 *)	
zusätzlich für jedes Kind und für jede unterstützungsbedürftige Person, für die ein Kinder- oder Unterstützungsabzug geltend			
gemacht werden kann	Fr. 800	Fr. 700	

^{*)} Diesen Abzug können Sie nicht zusammen mit dem ordentlichen Abzug von Fr. 3 300 bzw. Fr. 1 700 beanspruchen.

Berechnung zulässige Abzüge

Tragen Sie den niedrigeren der unter "A5 Staat" und "B4 Staat" ermittelten Beträge unter Punkt C in das Feld (Kolonne Staatssteuer) in Zeile 1 ein. Danach setzen Sie die im Jahr 2008 erhaltenen Prämienverbilligungen für die Krankenkasse in das Feld in Zeile 2 ein.

Abzug Kanton

Danach ziehen Sie die Prämienverbilligungen vom Betrag in Zeile 1 ab und tragen das Total in die Kolonne "Staatssteuer" in Zeile 4 ein. Der so ermittelte Betrag entspricht dem zulässigen Abzug für die Staats- und Gemeindesteuern.

Der für die direkte Bundessteuer zulässige Abzug entspricht dem niedrigeren der unter "A7 Bund" und "B4 Bund" ermittelten Beträge. Tragen Sie den zulässigen Abzug in die Felder (Kolonne Bundessteuer) in Zeile 3 und 4 ein.

Abzug Bund

Übertragen Sie die zulässigen Abzüge für Versicherungsprämien und Sparzinsen in die Ziffer 14 der Steuererklärung in die Kolonnen "Staatssteuer" und "Bundessteuer".

Übertrag in die Steuererklärung

Formular 7 Angaben bei Liegenschaftenbesitz

Ermittlung Nettoertrag Liegenschaften

Grundsatz

Als Einkünfte aus Liegenschaften sind steuerbar:

- alle Einkünfte aus entgeltlicher Nutzungsüberlassung von Grundeigentum an Dritte infolge Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung, Wohnrecht, Quellenrecht oder anderer Dienstbarkeiten;
- Einkünfte aus Baurecht und der Ausbeutung des Bodens zur Gewinnung von Kies, Sand oder Ähnlichem:
- der Mietwert aus Selbstnutzung von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die dem Steuerpflichtigen für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen (Selbstnutzung), sei es als Eigentümer oder als Berechtigter aus einem unentgeltlichen Nutzungsrecht z.B. in Form von Nutzniessung oder Wohnrecht. Die unterpreisliche Vermietung an eine nahestehende Person ist dem
 Eigengebrauch gleichgestellt.

Miet- und Pachtzinsen

Steuerbar sind sämtliche **Miet- und Pachtzinseinnahmen** (einschliesslich des Betrages der dem Hauswart oder Hausverwalter als Arbeitsentgelt gewährten Mietzinsreduktion), die der Steuerpflichtige **aus Grundeigentum** (Ein- und Mehrfamilienhäuser, Stockwerkeigentum) erzielt.

Zahlungen der Mieter für Nebenkosten

Zahlungen der Mieter für Heizung, Warmwasser und Reinigung von Treppenhaus und Vorplatz sind nicht steuerbar, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen des Vermieters nicht übersteigen.

Sind die Entschädigungen für Heizung, Warmwasser und Reinigung vertraglich im Mietzins inbegriffen, können die tatsächlichen Auslagen hierfür von den Bruttomietzinseinnahmen vorweg abgezogen werden. Alle übrigen Vergütungen für Nebenkosten sind zu deklarieren.

Naturalleistungen, weitere Einkünfte

Zum Pachtertrag gehören auch Naturalleistungen des Pächters, Baurechtszinsen, die Einkünfte aus Verpachtung von Wasserläufen, für Fischfang, Kies- und Sandausbeutung und dergleichen.

Mietwert aus Selbstnutzung

Bei selbstgenutzten Liegenschaften ist der per Ende Steuerperiode rechtskräftig eröffnete Mietwert aus Selbstnutzung gemäss Liegenschaftenschätzung massgebend. Diese Mietwerte werden jährlich indexiert.

Der indexierte Mietwert für die Steuerperiode 2008 ist in der Regel aus Ihrer Liegenschaftensteuerrechnung 2009, welche Sie im Januar 2009 erhalten, ersichtlich. Die Indexierung der Mietwerte können Sie auch auf der Homepage der Steuerverwaltung Thurgau unter www.steuerverwaltung.tg.ch einsehen.

Selbstnutzungsabzug

Für **am Wohnsitz selbstgenutzte eigene Liegenschaften** können Sie vom Mietwert aus Selbstnutzung kantonal einen **Abzug von 40 % und beim Bund von 20 %** vornehmen. Dies ergibt den steuerbaren Eigenmietwert.

Kein Anspruch auf Selbstnutzungsabzug

Auf den Mietwerten von landwirtschaftlich geschätzten Liegenschaften sowie von Zweit- und Ferienwohnungen können Sie keinen Selbstnutzungsabzug vornehmen.

Unterhalts- und Betriebskosten

Von den Einkünften aus Liegenschaften können Sie die Unterhalts- und Betriebskosten abziehen. Als abzugsfähige Aufwendungen gelten:

- 1. wiederkehrende Ausbesserungsarbeiten (Reparaturen und Renovationen) inkl. Fassadenrenovation sowie Ersatz von Einrichtungen (aber kein Mobiliar), soweit sie keinen Mehrwert der Liegenschaft zur Folge haben.
 - Aufwendungen für die Modernisierung der Liegenschaft (Heiz- und Waschanlagen, Schwemm-kanalisation, Einrichtungsverbesserungen) gelten in der Regel zur Hälfte als Mehrwert;
- Sachversicherungsprämien für die Liegenschaft (Brand-, Glas- und Wasserschäden, Haftpflichtversicherungen; nicht aber Privathaftpflicht- und Hausratversicherungen);
- 3. die mit dem Grundbesitz verbundenen jährlichen Abgaben wie Liegenschaftensteuer, Gebühren für Feuerungskontrolle und dergleichen;
- 4. Sanierungsmassnahmen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen. Darunter fallen:
 - 4.1 Massnahmen zur Verminderung der Energieverluste der Gebäudehülle wie:
 - Wärmedämmung von Böden, Wänden, Dächern und Decken gegen Aussenklima, unbeheizte Räume oder Erdreich;
 - Ersatz von Fenstern durch energetisch bessere Fenster;

- 4.2 Massnahmen zur rationellen Energienutzung wie:
 - Einbau von Wärmepumpen, Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien wie Sonnenenergie, Umgebungswärme und Windenergie;
 - Anschluss an eine Fernwärmeversorgung (ohne Anschlussgebühren);
 - Einbau und Ersatz von Installationen, die in erster Linie der rationellen Energienutzung dienen, wie z.B. thermostatische Heizkörperventile, Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung und Betriebsoptimierung, Installationen im Zusammenhang mit der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung;
 - Massnahmen zur Rückgewinnung von Wärme;

Förderbeiträge für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen (z. B. vom Kanton oder von der Stiftung Klimarappen) vermindern die dafür vom Eigentümer selbst getragenen Kosten. Führen Sie erhaltene Förderbeiträge für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen als Aufwandminderung im Formular 8 "Angaben zu Unterhalts- und Betriebskosten" auf.

- 5. bei vermieteten Liegenschaften: die vom Hauseigentümer bezahlten Kosten für Reinigung, Beleuchtung und Heizung gemeinsamer Räume und des Treppenhauses, soweit sie nicht von den Mietern vergütet werden;
- 6. bei Stockwerkeigentum: Einlagen in den Reparatur- oder Erneuerungsfonds der Stockwerkeigentümergemeinschaft, sofern diese Mittel nur zur Bestreitung von Unterhaltskosten für die Gemeinschaftsanlagen verwendet werden. Bei selbstbewohntem Stockwerkeigentum werden Hauswartskosten in der Regel nur zu 50% als abzugsfähige Betriebskosten anerkannt;
- 7. Kosten der Vermietung (Inserate, Inkasso der Mietzinsen) und der Verwaltung und Wartung der Liegenschaft durch Drittpersonen (für die eigene Arbeit des Hauseigentümers kann keine Entschädigung eingesetzt werden);
- 8. nicht durch Subventionen gedeckte Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, sofern solche Massnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen worden sind;
- 9. Ersatz von mehrjährigen Pflanzen; nicht aber einjährige Pflanzen oder Nutzpflanzen.

Nicht abzugsfähig sind dagegen:

- 1. wertvermehrende Aufwendungen für Neueinrichtungen und die Verbesserung von Liegenschaften:
- 2. Grundeigentümerbeiträge an Strassen, Trottoirs, Werkleitungen, Abwasserreinigungsanlagen, Kanalisationen und dergleichen;
- 3. Quartierplan-, Gestaltungsplan-, Arealüberbauungsplan-, Vermessungs-, Güterzusammenlegungs- und Meliorationskosten;
- 4. mit dem Erwerb und der Veräusserung von Liegenschaften verbundene Kosten wie Handänderungssteuern, Grundbuchgebühren, Vermittlerprovisionen und Grundstückgewinnsteuern;
- 5. private Aufwendungen wie Wohnungseinrichtungen, Umzugskosten, Reinigungskosten, Heizungskosten, Energieverbrauch, Wasserzins, Kehrichtabfuhr- oder Abwassergebühren.

Bei der direkten Bundessteuer können Sie Aufwendungen für die Instandstellung einer vernachlässigten Liegenschaft innerhalb der ersten fünf Jahre nach dem Erwerb nicht abziehen. Davon ausgenommen ist Erbgang sowie Erbteilung hinsichtlich der eigenen Erbquote des die Liegenschaft übernehmenden Erben. Energiesparende Aufwendungen und Kosten von Umweltschutzmassnahmen können Sie in den ersten fünf Jahren nach Erwerb in der Regel zu 50 % abziehen.

Bei den Staats- und Gemeindesteuern besteht diese Einschränkung nicht. Muss bei der direkten Bundessteuer die Dumont-Praxis angewandt werden, sind die abzugsfähigen Unterhaltskosten im Vergleich zu den Staats- und Gemeindesteuern tiefer. Das Formular 8 "Angaben zu Unterhalts- und Betriebskosten für Liegenschaften" enthält keine separaten Spalten zur Deklaration unterschiedlicher Unterhaltskosten für Bund und Kanton. Deklarieren Sie in einem solchen Fall die für die Staats- und Gemeindesteuern abzugsfähigen Unterhaltskosten. Die Veranlagungsbehörde nimmt die notwendigen Änderungen für die direkte Bundessteuer selbst vor.

Sofern Sie die **tatsächlichen** Unterhaltskosten geltend machen, füllen Sie Formular 8 aus und reichen es mit der Steuererklärung ein. Legen Sie für Einzelbeträge von Fr. 1 000 und mehr die Originalbelege bei.

In jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft können Sie zwischen dem Abzug der tatsächlichen Unterhaltskosten und der Pauschalierung wählen. Die Pauschale wird prozentual vom Mietertrag (bei vermieteten Objekten), vom Mietwert aus Selbstnutzung (bei Zweit- oder Ferienwohnungen) oder vom steuerbaren Eigenmietwert (bei am Wohnsitz selbstgenutztem Wohneigentum) berechnet.

Nicht abzugsfähig

Direkte Bundessteuer Dumont-Praxis

Formular 8 Unterhaltskosten

Pauschalabzug für Unterhaltskosten Pauschalansätze

Die Pauschale beträgt:

10 % für Gebäude, die am Ende der Steuerperiode bis zu zehn Jahre alt sind;

20 % für Gebäude, die am Ende der Steuerperiode älter als zehn Jahre sind.

Keine Pauschalierung

In folgenden Fällen ist die **Pauschalierung ausgeschlossen**, weshalb Sie nur die tatsächlichen Unterhaltskosten abziehen können:

- 1. bei Liegenschaften des Geschäftsvermögens;
- 2. bei Liegenschaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden;
- bei Liegenschaften, deren Bruttomietertrag Fr. 50 000 im Jahr übersteigt. Dies bezieht sich nur auf ein und dieselbe Liegenschaft. Bei anderen Liegenschaften des Steuerpflichtigen kann gegebenenfalls der Pauschalabzug beansprucht werden;
- 4. bei unüberbauten Grundstücken und bei solchen mit Baurechtsbelastung.

Steuerwert der Liegenschaften

Steuerwert

Ertragswert oder Verkehrswert

Liegenschaften in anderen Kantonen und im Ausland

Noch nicht geschätzte Bauten / Umbauten

Für nichtlandwirtschaftliche Liegenschaften geben Sie den am Ende der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht rechtskräftigen amtlichen Verkehrswert als Steuerwert an. Bei landwirtschaftlichen Liegenschaften setzen Sie den Ertragswert als Steuerwert ein. Die zum Ausfüllen benötigten individuellen Grundstücksdaten von im Kanton Thurgau gelegenen Liegenschaften können Sie der Ende Januar 2009 versandten Liegenschaftensteuerrechnung entnehmen.

Ausserkantonale Liegenschaften sowie im Ausland gelegene Liegenschaften deklarieren Sie zu dem dort gültigen Steuerwert. Bei ausserkantonalen Liegenschaften nimmt die Veranlagungsbehörde eine Anpassung vor (Repartitionswert), damit sie mit den entsprechenden kantonalen Werten vergleichbar werden.

Bei Bauten oder Umbauten, die am Stichtag nicht abgeschlossen sind, berücksichtigen und deklarieren Sie die noch nicht geschätzten Investitionen angemessen.

Am Wohnsitz selbstgenutzte Liegenschaft

Detailangaben

Unter dieser Rubrik führen Sie die von Ihnen am Wohnsitz selbstgenutzte Liegenschaft bzw. Stockwerkeigentumsanteile auf. Machen Sie dabei Angaben über Belegenheitsort (Gemeinde, Kanton bzw. Staat), Liegenschaftsart, Amtsnummer, Anteile, Baujahr, Kaufjahr und Steuerwert der Liegenschaft. Bei Stockwerkeigentum kann der Wohnungsanteil unter A und die weiteren Anteile (wie Autoabstellplatz, Bastelraum etc.) unter B bzw. C erfasst werden.

Beachten Sie bitte, dass Zweit- und Ferienwohnungen sowie sämtliche weiteren Liegenschaften auf der Rückseite des Formulars unter der Rubrik "Weitere Liegenschaften" zu erfassen sind.

Übertrag Steuerwert in Zusammenzug

Übertragen Sie den Steuerwert der selbstgenutzten Liegenschaft in die Rubrik "Zusammenzug", Ziffer 4. Bei mehreren am Wohnsitz selbstgenutzten zusammengehörenden Liegenschaftsteilen (Wohnung, Autoabstellplatz, Bastelraum) ermitteln Sie vorgängig das Total der Steuerwerte.

Mietwert aus Selbstnutzung Tragen Sie die (indexierten) Mietwerte aus Selbstnutzung ein. Für **am Wohnsitz selbstgenutzte eigene Liegenschaften** können Sie von diesem Mietwert kantonal einen **Abzug von 40 % und beim Bund von 20 %** vornehmen. Auf den Mietwerten von **landwirtschaftlich geschätzten Liegenschaften** können Sie **keinen solchen Abzug** beanspruchen.

Steuerbarer Eigenmietwert Wenn Sie vom "Total der Mietwerte aus Selbstnutzung" den Selbstnutzungsabzug abziehen, erhalten Sie das Total der steuerbaren Eigenmietwerte (Staatssteuer und Bundessteuer).

Miet- und Pachtzinsen

Haben Sie nebst dem Eigenmietwert auch Miet- und/oder Pachtzinserträge erzielt, tragen Sie diese bitte bei der Staatssteuer und bei der Bundessteuer in die betreffenden Felder ein.

Bruttoertrag

Zählen Sie zum Total der steuerbaren Eigenmietwerte die Miet- und Pachtzinserträge hinzu, erhalten Sie den Bruttoertrag der (am Wohnsitz selbstgenutzten) Liegenschaft.

Unterhalts- und Betriebskosten Tragen Sie die pauschalen oder effektiven Unterhalts- und Betriebskosten bei der Staatssteuer und bei der Bundessteuer in die betreffenden Kolonnen ein (vgl. Wegleitung, Seiten 34 und 35).

Übertrag Nettoertrag in Zusammenzug

Wenn Sie vom Bruttoertrag die pauschalen oder effektiven Unterhalts- und Betriebskosten abziehen, erhalten Sie den steuerbaren Nettoertrag (der am Wohnsitz selbstgenutzten) Liegenschaft bzw. Stockwerkanteile. Aufgrund des unterschiedlichen Selbstnutzungsabzugs bei der Staats- und Gemeindesteuer und der direkten Bundessteuer muss je eine separate Berechnung pro Kolonne erfolgen. Bitte übertragen Sie den Nettoertrag in die Rubrik "Zusammenzug", Ziffer 1, sowohl in die Kolonne Staatssteuer als auch in die Kolonne Bundessteuer.

Weitere Liegenschaften

Detailangaben

Tragen Sie unter dieser Rubrik die Detailangaben für alle übrigen Liegenschaften (inkl. Zweit- und Ferienwohnungen) ein. Machen Sie dabei Angaben über Belegenheitsort (Gemeinde, Kanton bzw. Staat), Liegenschaftsart, Amtsnummer, Anteile, Baujahr, Kaufjahr und Steuerwert der Liegenschaften.

Detailangaben

Ermitteln Sie das Total der Steuerwerte aller weiteren Liegenschaften. Übertragen Sie danach dieses Total auf die Vorderseite des Formulars in die Rubrik "Zusammenzug", Ziffer 5.

Übertrag Steuerwert in Zusammenzug

Ertrag und Kosten weiterer Liegenschaften

Unter dieser Rubrik tragen Sie den Mietwert aus Selbstnutzung bzw. die erzielten Miet- und Pachtzinsen ein. Auf den Mietwerten von **Zweit- und Ferienwohnungen** können Sie **keinen Selbstnutzungsabzug** vornehmen.

Mietwert aus Selbstnutzung, Miet- + Pachtzinsen

Zählen Sie die Mietwerte aus Selbstnutzung und die Miet- und Pachtzinsen pro Liegenschaft zusammen. Das Total ist jeweils in die Kolonne Bruttoertrag einzutragen.

Bruttoertrag

Tragen Sie die pauschalen oder effektiven Unterhalts- und Betriebskosten ein (vgl. Wegleitung, Seiten 34 und 35).

Unterhalts- und Betriebskosten

Wenn Sie vom Bruttoertrag die pauschalen oder effektiven Unterhalts- und Betriebskosten abziehen, erhalten Sie den steuerbaren Nettoertrag pro Liegenschaft. Danach errechnen Sie bitte das Total der Nettoerträge der weiteren Liegenschaften. Übertragen Sie dieses Total auf die Vorderseite des Formulars in die Rubrik "Zusammenzug", Ziffer 2, sowohl in die Kolonne Staatssteuer als auch in die Kolonne Bundessteuer.

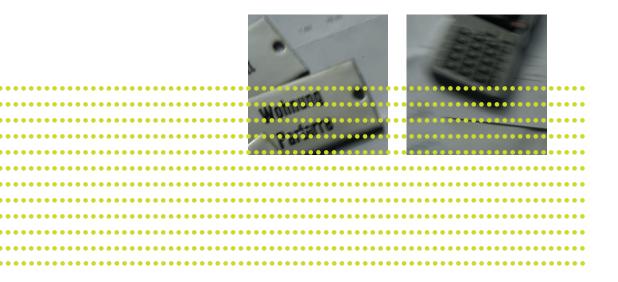
Nettoertrag

Zusammenzug

Ermitteln Sie das Total der Nettoerträge der am Wohnsitz selbstgenutzten Liegenschaftsteile und der weiteren Liegenschaften und tragen Sie dieses in Ziffer 3 ein. Das so erhaltene Total der Nettoerträge aller Liegenschaften übertragen Sie in die Steuererklärung auf Seite 2, Ziffer 8, sowohl in die Kolonne Staatssteuer als auch in die Kolonne Bundessteuer.

Übertrag in die Steuererklärung

Ermitteln Sie das Total der Steuerwerte der am Wohnsitz selbstgenutzten Liegenschaftsteile und der weiteren Liegenschaften und tragen Sie dieses in Ziffer 6 ein. Das so erhaltene Total der Steuerwerte aller Liegenschaften übertragen Sie in die Steuererklärung auf Seite 4, Ziffer 31.



Berechnung der Staats- und Gemeindesteuern

Einkommenssteuer 2008

Tarif Einkommen

Die einfache Steuer vom Einkommen beträgt:									
Fr.	0	bis	Fr. 11 700	und	2 %	für den Mehrbetrag			
Fr.	46	für	Fr. 14 000	und	3 %	für den Mehrbetrag			
Fr.	106	für	Fr. 16 000	und	4 %	für den Mehrbetrag			
Fr.	186	für	Fr. 18 000	und	5 %	für den Mehrbetrag			
Fr.	286	für	Fr. 20 000	und	6 %	für den Mehrbetrag			
Fr.	766	für	Fr. 28 000	und	7 %	für den Mehrbetrag			
Fr.	3 006	für	Fr. 60 000	und	7,5 %	für den Mehrbetrag			
Fr.	5 631	für	Fr. 95 000	und	8 %	für den Mehrbetrag			
Fr.	8 431	für	Fr. 130 000	und	8,5 %	für den Mehrbetrag			
Fr.	16 506	für	Fr. 225 000	und	9 %	für den Mehrbetrag			
Fr.	50 256	für	Fr. 600 000	und	8,5 %	für den Mehrbetrag			

Gemeinsam besteuerte Personen / Alleinerziehende Bei in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebenden gemeinsam besteuerten Personen sowie bei alleinstehenden Steuerpflichtigen, die mit ihren Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten (Einelternfamilien) wird das Teilsplitting angewendet. Für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens ist in diesem Fall das steuerbare Gesamteinkommen durch den Divisor 1.9 zu teilen.

Vermögenssteuer 2008

Tarif Vermögen

Die einfache Steuer beträgt für das gesamte steuerbare Vermögen einheitlich 1,1 Promille.

Berechnungsbeispiele

Beispiel Alleinstehende

Eine alleinstehende 65-jährige Steuerpflichtige weist nach Vornahme aller allgemeinen Abzüge ein Reineinkommen von insgesamt Fr. 32 300 aus.

Das steuerbare Einkommen können Sie wie folgt berechnen:

Steuerbares Einkommen Reineinkommen 2008 (Ziffer 24 der Steuererklärung) AHV-Altersrentnerabzug

Fr. 32 300 ./. <u>Fr. 800</u>

Steuerbares Einkommen

Fr. 31 500

Steuerberechnung

Für Einkommen von Für den Mehrbetrag 7 %

Fr. 28 000 Fr. 766 <u>Fr. 3 500</u> Fr. 245 Fr. 31 500

Einfache Steuer

Einfache Steuer 2008

<u>Fr. 1011</u>

Gesamtsteuer

Wenn Sie diese einfache Steuer mit dem Gesamtsteuerfuss von z.B. 300 % vervielfachen (3,0 x Fr. 1 011) ergibt sich eine **Gesamtsteuer 2008** von

Fr. 3 033

Fr. 77 000

Beispiel Verheiratete

Ein Ehepaar mit drei Kindern in Ausbildung hat ein Reineinkommen von Fr. 77 000 und ein Reinvermögen von Fr. 350 000.

Steuerbares Einkommen Das steuerbare Einkommen können Sie wie folgt berechnen:

Reineinkommen 2008 (Ziffer 24 der Steuererklärung)

 Abzug Kind Jg. 93, Schule
 Fr. 7 000

 Abzug Kind Jg. 89, Lehre
 Fr. 8 000

 Abzug Kind Jg. 83, Studium
 Fr. 10 000

Total Sozialabzüge ./. Fr. 25 000

Steuerbares Einkommen Fr. 52 000

Das satzbestimmende Einkommen können Sie ermitteln, in durch den (Teilsplitting-)Divisor von 1.9 teilen:	Satzbestimmung		
Satzbestimmendes Einkommen (Fr. 52 000 : 1.9)	Fr. 27 300		
Danach berechnen Sie, welcher Prozentsatz die einfache Smen von Fr. 27 300 betragen würde:	teuer bei einem steue	rbaren Einkom-	Prozentualer Steuersatz
Für Einkommen von Für den Mehrbetrag 6 %	Fr. 20 000 Fr. 7 300	Fr. 286.00 Fr. 438.00	
Programme (Fr. 724 v 400 v Fr. 27.200)	Fr. 27 300	Fr. 724.00	
Progressionssatz (Fr. 724 x 100 : Fr. 27 300)		<u>2.6520 %</u>	
Die geschuldete einfache Steuer können Sie mittels des pr baren Einkommen berechnen:	ozentualen Steuersatz	zes vom steuer-	Steuerberechnung
Einfache Steuer 2008 (2.6520 % von Fr. 52 000)		Fr.1 379.05	
Reinvermögen (Ziffer 35 der Steuererklärung) Abzug für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten Abzug Kind Jahrgang 1993	Fr. 200 000 Fr. 100 000	Fr. 350 000	Steuerbares Vermöger
Total Sozialabzüge	./	. <u>Fr. 300 000</u>	
Steuerbares Vermögen		Fr. 50 000	
Einfache Steuer 2008 (Fr. 50 000 zu 1,1 ‰)		Fr. 55.00	Steuerberechnung
Gesamte einfache Steuer von Einkommen und Vermögen zu	u 100 %	Fr.1 434.05	Total einfache Steuer
Wenn Sie diese einfache Steuer mit dem Gesamtsteuerfuss vervielfachen (3,0 x Fr. 1 434.05) ergibt sich eine Gesamtst		Fr.4 302.15	Gesamtsteuer
Ein verheirateter Steuerpflichtiger ist zu 50 % an einer Aktidieser Beteiligung eine Dividende von Fr. 25 000. Sein gesa Fr. 52 000. Der Progressionssatz für ein steuerbares Einkor steuerpflichtigen Ehegatten beträgt 2.6520 %. Der halbe Ste	mtes steuerbares Einl mmen von Fr. 52 000	kommen beträgt von gemeinsam	Beispiel Halbsteuer- satzverfahren
Halbsteuersatzverfahren auf Dividende Fr. 25 0 Restliches steuerbares Einkommen Fr. 27 0	00 zu 2.6520 %	Fr. 331.50 Fr. 716.05	Steuerberechnung
Total steuerbares Einkommen / einfache Steuer Fr. 51 5	00	Fr.1 047.55	
Wenn Sie diese einfache Steuer mit dem Gesamtsteuerfuss vervielfachen (3,0 x Fr. 1 047.55) ergibt sich eine Gesamtst	<u>Fr.3 142.65</u>	Gesamtsteuer	

Auf der Homepage der Steuerverwaltung Thurgau unter <u>www.steuerverwaltung.tg.ch</u> steht Ihnen ein Steuerkalkulator zur einfachen und schnellen Berechnung der Einkommens- und Vermögenssteuern zur Verfügung.

Steuerkalkulator

Bezug der Staats- und Gemeindesteuern

Provisorische Steuerrechnung

Grundsatz

Für die jeweilige Steuerperiode erhalten Sie eine provisorische Steuerrechnung. Bei ganzjähriger Steuerpflicht erfolgt der provisorische Steuerbezug in drei Raten, wobei die erste Rate am 31. Mai, die zweite am 31. August und die dritte am 31. Oktober fällig ist. Werden trotz Mahnung die erste und die zweite Rate nicht fristgerecht bezahlt, wird die ganze für die Steuerperiode in Rechnung gestellte Steuer fällig.

Einsprache/Rekurs

Gegen die provisorische Steuerrechnung können Sie innert 30 Tagen seit Zustellung Einsprache beim Gemeindesteueramt erheben. Dabei können Sie nur die Steuerpflicht bestreiten oder geltend machen, dass der voraussichtlich definitive Steuerbetrag vom provisorisch in Rechnung gestellten abweichen werde. Der Einspracheentscheid der Gemeinde kann innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs bei der Steuerrekurskommission angefochten werden. Deren Entscheid ist endgültig.

Schlussrechnung

Grundsatz

Die Schlussrechnung der Staats- und Gemeindesteuern erhalten Sie nach Rechtskraft der definitiven Steuerveranlagung. Sie basiert auf den rechtskräftig festgesetzten Steuerfaktoren (Einkommen und Vermögen). Bisher erfolgte Ratenzahlungen aufgrund der provisorischen Steuerrechnung werden an die veranlagte Steuer angerechnet. Zuviel bezahlte Beträge werden zurückerstattet und Fehlbeträge in Rechnung gestellt. Mit der Schlussrechnung werden Ausgleichszinsen zu Gunsten und zu Lasten der Steuerpflichtigen berechnet.

Fälligkeit

Steuernachforderungen aufgrund der Schlussrechnung sowie die Steuer auf einer Kapitalleistung mit Vorsorgecharakter (vgl. Seite 20 der Wegleitung) werden 30 Tage nach Zustellung der Steuerrechnung zur Zahlung fällig.

Bezugslimite

Beläuft sich die einfache Steuer bei der Einkommens- und Vermögenssteuer in der Steuerperiode auf weniger als Fr. 50, werden die Steuern nicht bezogen. Steuerbeträge einschliesslich Ausgleichszinsen aufgrund einer Schlussrechnung sowie Verzugszinsen werden nicht bezogen, wenn sie nicht mehr als Fr. 30 betragen.

Einsprache/Rekurs

Gegen die Schlussrechnung sowie gegen Entscheide über Ausgleichs-, Verzugs- oder Rückerstattungszinsen kann innert 30 Tage nach der Zustellung beim Gemeindesteueramt schriftlich Einsprache erhoben werden. Der Einspracheentscheid der Gemeinde kann innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs bei der Steuerrekurskommission angefochten werden. Deren Entscheid ist endgültig.

Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen

Ausgleichszinsen

Auf den aufgrund der provisorischen Steuerrechnung bezahlten Steuerraten wird Ihnen ein positiver Ausgleichszins von 2 % bis zum Datum der Schlussrechnung gutgeschrieben. Demgegenüber wird Ihnen auf dem Gesamtsteuerbetrag gemäss Schlussrechnung ein negativer Ausgleichszins von ebenfalls 2 % ab mittlerem Verfalltag bis zum Datum der Rechnungsstellung belastet. Daher ist die Überprüfung der Höhe der provisorischen Steuerrechnung sowie die rechtzeitige Begleichung der Steuerraten für Sie vorteilhaft.

Mittlerer Verfalltag

Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern gilt in der Regel der **31. August** als **mittlerer Verfalltag.** Beginnt die Steuerpflicht nach dem 31. Mai gilt der 90. Tag nach Beginn der Steuerpflicht, spätestens aber der 31. Dezember als mittlerer Verfalltag. Bei Ende der Steuerpflicht vor dem 1. Juni ist der mittlere Verfalltag der 90. Tag nach Beendigung der Steuerpflicht. Bei Zuzug aus einem anderen Kanton ist der ordentliche Verfalltermin massgebend.

Verzugszinsen

Sofern Sie die gemäss der Schlussrechnung ausstehende Steuerforderung nicht innerhalb der Zahlungsfrist von 30 Tagen begleichen, wird **nach Fälligkeit** ein **Verzugszins von 4** % erhoben.

Rückerstattungszins

Werden Ihnen die aufgrund der Schlussrechnung zuviel bezahlten Steuern verspätet ausbezahlt oder ist ein Revisionsbegehren gutgeheissen worden, wird Ihnen der **zuviel bezahlte Steuerbetrag** nebst einem **Rückerstattungszins** vergütet. Der Rückerstattungszins von 2 % wird ab dem Datum der Schlussrechnung bis zum Auszahlungsdatum berechnet. Rückerstattungszinsen werden nicht ausbezahlt, wenn sie nicht mehr als Fr. 30 betragen.

Tabelle der einfachen Einkommenssteuer zu 100 %

Der nachfolgenden Tabelle können Sie die einfache Einkommenssteuer zu 100 % für Alleinstehende und für gemeinsam besteuerte Personen oder Alleinerziehende (mit Teilsplitting 1.9) in Schritten des steuerbaren Einkommens von Fr. 1 000 entnehmen. Gleichzeitig ersehen Sie den Steuersatz in Prozenten des Gesamteinkommens. Beträgt das steuerbare Einkommen nicht ein Vielfaches von Fr. 1 000, können Sie die Einkommenssteuer zu 100 % unter Beizug des Tarifs (vgl. Wegleitung Seite 38) ermitteln.

Steuerbares Einkommen	Alleinstehen Einfache Steuer zu 100 %	de Steuersatz in % des Gesamt- einkommens	gemeinsam Alleinerzieh Einfache Steuer zu 100 %	Besteuerte / lende Steuersatz in % des Gesamt- einkommens	Steuerbares Einkommen	Alleinsteher Einfache Steuer zu 100 %	de Steuersatz in % des Gesamt- einkommens	Alleinerziel Einfache Steuer zu 100 %	nende Steuersatz in % des Gesamt- einkommens
11 700 12 000 13 000 14 000 15 000	0.00 6.00 26.00 46.00 76.00	0.0000% 0.0500% 0.2000% 0.3286% 0.5067%	0.00 0.00 0.00 0.00 0.00	0.0000% 0.0000% 0.0000% 0.0000% 0.0000%	76 000 77 000 78 000 79 000 80 000	4 206.00 4 281.00 4 356.00 4 431.00 4 506.00	5.5342% 5.5597% 5.5846% 5.6089% 5.6325%	3 051.40 3 119.95 3 188.50 3 257.10 3 331.10	4.0150% 4.0519% 4.0878% 4.1229% 4.1639%
16 000 17 000 18 000 19 000 20 000	106.00 146.00 186.00 236.00 286.00	0.6625% 0.8588% 1.0333% 1.2421% 1.4300%	0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00	0.0000% 0.0000% 0.0000% 0.0000% 0.0000%	81 000 82 000 83 000 84 000 85 000	4 581.00 4 656.00 4 731.00 4 806.00 4 881.00	5.6556% 5.6780% 5.7000% 5.7214% 5.7424%	3 399.75 3 468.35 3 537.05 3 610.80 3 679.55	4.1972% 4.2297% 4.2615% 4.2986% 4.3289%
21 000 22 000 23 000 24 000 25 000	346.00 406.00 466.00 526.00 586.00	1.6476% 1.8455% 2.0261% 2.1917% 2.3440%	0.00 0.00 15.20 34.30 53.45	0.0000% 0.0000% 0.0661% 0.1429% 0.2137%	86 000 87 000 88 000 89 000 90 000 91 000	4 956.00 5 031.00 5 106.00 5 181.00 5 256.00 5 331.00	5.7628% 5.7828% 5.8023% 5.8213% 5.8400% 5.8582%	3 748.20 3 816.95 3 890.65 3 959.35 4 028.15 4 096.90	4.3584% 4.3873% 4.4212% 4.4487% 4.4757% 4.5021%
26 000 27 000 28 000 29 000 30 000	646.00 706.00 766.00 836.00 906.00	2.4846% 2.6148% 2.7357% 2.8828% 3.0200%	72.65 98.85 127.60 156.45 185.35	0.2794% 0.3662% 0.4558% 0.5395% 0.6178%	91 000 92 000 93 000 94 000 95 000	5 406.00 5 481.00 5 556.00 5 631.00 5 711.00	5.8761% 5.8935% 5.9106% 5.9274%	4 170.45 4 239.20 4 308.00 4 381.40	4.5331% 4.5583% 4.5830% 4.6120%
31 000 32 000 33 000 34 000 35 000	976.00 1 046.00 1 116.00 1 186.00 1 256.00	3.1484% 3.2688% 3.3818% 3.4882% 3.5886%	224.40 262.85 301.40 340.00 391.85	0.7239% 0.8214% 0.9133% 1.0000% 1.1196%	97 000 97 000 98 000 99 000 100 000	5 771.00 5 791.00 5 871.00 5 951.00 6 031.00 6 111.00	5.9490% 5.9701% 5.9908% 6.0111% 6.0310% 6.0505%	4 450.20 4 519.05 4 587.95 4 661.20 4 730.00 4 798.90	4.6356% 4.6588% 4.6816% 4.7083% 4.7300%
36 000 37 000 38 000 39 000 40 000	1 326.00 1 396.00 1 466.00 1 536.00 1 606.00	3.6833% 3.7730% 3.8579% 3.9385% 4.0150%	440.00 488.25 543.40 601.20 659.05	1.2222% 1.3196% 1.4300% 1.5415% 1.6476%	102 000 103 000 104 000 105 000	6 191.00 6 271.00 6 351.00 6 431.00 6 511.00	6.0696% 6.0883% 6.1067% 6.1248%	4 867.85 4 940.90 5 009.90 5 078.85 5 147.80	4.7724% 4.7970% 4.8172% 4.8370% 4.8564%
41 000 42 000 43 000 44 000 45 000	1 676.00 1 746.00 1 816.00 1 886.00 1 956.00	4.0878% 4.1571% 4.2233% 4.2864% 4.3467%	717.00 783.00 841.00 899.05 957.20	1.7488% 1.8643% 1.9558% 2.0433% 2.1271%	107 000 108 000 109 000 110 000	6 591.00 6 671.00 6 751.00 6 831.00 6 911.00	6.1598% 6.1769% 6.1936% 6.2100%	5 220.75 5 289.75 5 358.65 5 427.75 5 500.60	4.8792% 4.8979% 4.9162% 4.9343% 4.9555%
46 000 47 000 48 000 49 000 50 000	2 026.00 2 096.00 2 166.00 2 236.00 2 306.00	4.4596% 4.5125% 4.5633%	1 022.65 1 080.80 1 139.05 1 197.35 1 262.35	2.2231% 2.2996% 2.3730% 2.4436% 2.5247%	112 000 113 000 114 000 115 000	6 991.00 7 071.00 7 151.00 7 231.00 7 311.00	6.2420% 6.24575% 6.2728% 6.2878% 6.3026%	5 569.55 5 638.60 5 711.40 5 785.20 5 858.95	4.9728% 4.9899% 5.0100% 5.0306% 5.0508%
51 000 52 000 53 000 54 000 55 000	2 376.00 2 446.00 2 516.00 2 586.00 2 656.00	4.7038% 4.7472% 4.7889%	1 320.70 1 379.05 1 437.45 1 509.75 1 577.70	2.5896% 2.6520% 2.7122% 2.7958% 2.8685%	117 000 118 000 119 000 120 000 121 000	7 391.00 7 471.00 7 551.00 7 631.00 7 711.00	6.3171% 6.3314% 6.3454% 6.3592% 6.3727%	5 932.70 6 011.15 6 084.95 6 158.75 6 232.60	5.0707% 5.0942% 5.1134% 5.1323% 5.1509%
56 000 57 000 58 000 59 000 60 000	2 726.00 2 796.00 2 866.00 2 936.00 3 006.00	4.9053% 4.9414% 4.9763%	1 645.75 1 721.40 1 789.40 1 857.55 1 925.70	2.9388% 3.0200% 3.0852% 3.1484% 3.2095%	122 000 123 000 124 000 125 000 126 000	7 791.00 7 871.00 7 951.00 8 031.00 8 111.00	6.3861% 6.3992% 6.4121% 6.4248% 6.4373%	6 310.95 6 384.80 6 458.65 6 532.50 6 610.70	5.1729% 5.1909% 5.2086% 5.2260% 5.2466%
61 000 62 000 63 000 64 000 65 000	3 081.00 3 156.00 3 231.00 3 306.00 3 381.00	5.0903% 5.1286% 5.1656%	2 001.05 2 069.20 2 137.40 2 205.70 2 280.70	3.2804% 3.3374% 3.3927% 3.4464% 3.5088%	127 000 128 000 129 000 130 000 131 000	8 191.00 8 271.00 8 351.00 8 431.00 8 516.00	6.4496% 6.4617% 6.4736% 6.4854% 6.5008%	6 684.65 6 758.55 6 832.50 6 910.55 6 984.40	5.2635% 5.2801% 5.2965% 5.3158% 5.3316%
66 000 67 000 68 000 69 000 70 000	3 456.00 3 531.00 3 606.00 3 681.00 3 756.00	5.2701% 5.3029% 5.3348%	2 349.00 2 417.35 2 485.75 2 560.40 2 628.80	3.5591% 3.6080% 3.6555% 3.7107% 3.7554%	132 000 133 000 134 000 135 000 136 000	8 601.00 8 686.00 8 771.00 8 856.00 8 941.00	6.5159% 6.5308% 6.5455% 6.5600% 6.5743%	7 058.45 7 136.40 7 210.40 7 284.35 7 358.30	5.3473% 5.3657% 5.3809% 5.3958% 5.4105%
71 000 72 000 73 000 74 000 75 000	3 831.00 3 906.00 3 981.00 4 056.00 4 131.00	5.4250% 5.4534% 5.4811%	2 697.20 2 765.75 2 840.15 2 908.65 2 977.15	3.7989% 3.8413% 3.8906% 3.9306% 3.9695%	137 000 138 000 139 000 140 000	9 026.00 9 111.00 9 196.00 9 281.00	6.5883% 6.6022% 6.6158% 6.6293%	7 436.20 7 510.10 7 584.10 7 658.15	5.4279% 5.4421% 5.4562% 5.4701%

gemeinsam Besteuerte /

Steuerbares Einkommen	Alleinsteher Einfache Steuer zu 100 %	ode Steuersatz in 9 des Gesamt- einkommens	Älleinerziel	n Besteuerte / hende Steuersatz in % des Gesamt- einkommens		euerbares nkommen	Alleinstehen Einfache Steuer zu 100 %	de Steuersatz in des Gesamt- einkommens	Älleinerziel	n Besteuerte / nende Steuersatz in % des Gesamt- einkommens
141 000	9 366.00	6.6426%	7 735.95	5.4865%		216 000	15 741.00	7.2875%	13 536.05	6.2667%
142 000	9 451.00	6.6556%	7 810.00	5.5000%		217 000	15 826.00	7.2931%	13 618.50	6.2758%
143 000	9 536.00	6.6685%	7 884.00	5.5133%		218 000	15 911.00	7.2986%	13 697.60	6.2833%
144 000	9 621.00	6.6813%	7 958.00	5.5264%		219 000	15 996.00	7.3041%	13 776.85	6.2908%
145 000	9 706.00	6.6938%	8 035.75	5.5419%		220 000	16 081.00	7.3095%	13 856.05	6.2982%
146 000	9 791.00	6.7062%	8 109.85	5.5547%		221 000	16 166.00	7.3149%	13 938.45	6.3070%
147 000	9 876.00	6.7184%	8 183.95	5.5673%		222 000	16 251.00	7.3203%	14 017.50	6.3142%
148 000	9 961.00	6.7304%	8 257.95	5.5797%		223 000	16 336.00	7.3256%	14 096.70	6.3214%
149 000	10 046.00	6.7423%	8 335.65	5.5944%		224 000	16 421.00	7.3308%	14 175.85	6.3285%
150 000	10 131.00	6.7540%	8 409.75	5.6065%		225 000	16 506.00	7.3360%	14 258.25	6.3370%
151 000	10 216.00	6.7656%	8 483.80	5.6184%		226 000	16 596.00	7.3434%	14 337.45	6.3440%
152 000	10 301.00	6.7770%	8 561.40	5.6325%		227 000	16 686.00	7.3507%	14 416.55	6.3509%
153 000	10 386.00	6.7882%	8 635.45	5.6441%		228 000	16 776.00	7.3579%	14 499.00	6.3592%
154 000	10 471.00	6.7994%	8 709.60	5.6556%		229 000	16 866.00	7.3651%	14 578.15	6.3660%
155 000	10 556.00	6.8103%	8 783.70	5.6669%		230 000	16 956.00	7.3722%	14 657.20	6.3727%
156 000	10 641.00	6.8212%	8 861.25	5.6803%		231 000	17 046.00	7.3792%	14 736.40	6.3794%
157 000	10 726.00	6.8318%	8 935.35	5.6913%		232 000	17 136.00	7.3862%	14 818.75	6.3874%
158 000	10 811.00	6.8424%	9 009.50	5.7022%		233 000	17 226.00	7.3931%	14 898.00	6.3940%
159 000	10 896.00	6.8528%	9 083.50	5.7129%		234 000	17 316.00	7.4000%	14 977.15	6.4005%
160 000	10 981.00	6.8631%	9 161.10	5.7257%		235 000	17 406.00	7.4068%	15 056.45	6.4070%
161 000	11 066.00	6.8733%	9 235.10	5.7361%		236 000	17 496.00	7.4136%	15 138.70	6.4147%
162 000	11 151.00	6.8833%	9 309.35	5.7465%		237 000	17 586.00	7.4203%	15 217.75	6.4210%
163 000	11 236.00	6.8933%	9 383.40	5.7567%		238 000	17 676.00	7.4269%	15 296.95	6.4273%
164 000	11 321.00	6.9030%	9 460.85	5.7688%		239 000	17 766.00	7.4335%	15 376.30	6.4336%
165 000	11 406.00	6.9127%	9 535.00	5.7788%		240 000	17 856.00	7.4400%	15 458.40	6.4410%
166 000 167 000 168 000 169 000 170 000	11 491.00 11 576.00 11 661.00 11 746.00 11 831.00 11 916.00	6.9223% 6.9317% 6.9411% 6.9503% 6.9594% 6.9684%	9 609.25 9 683.35 9 760.80 9 834.95 9 909.15 9 986.40	5.7887% 5.7984% 5.8100% 5.8195% 5.8289%		241 000 242 000 243 000 244 000 245 000 246 000	17 946.00 18 036.00 18 126.00 18 216.00 18 306.00 18 396.00	7.4465% 7.4529% 7.4593% 7.4656% 7.4718% 7.4780%	15 537.75 15 617.00 15 696.10 15 778.25 15 857.65 15 936.85	6.4472% 6.4533% 6.4593% 6.4665% 6.4725%
172 000 173 000 174 000 175 000	12 001.00 12 086.00 12 171.00 12 256.00 12 341.00	6.9773% 6.9861% 6.9948% 7.0034%	10 060.60 10 134.70 10 208.95 10 286.35 10 360.40	5.8492% 5.8582% 5.8672% 5.8779% 5.8866%		247 000 247 000 248 000 249 000 250 000	18 486.00 18 576.00 18 666.00 18 756.00 19 656.00	7.4842% 7.4903% 7.4964% 7.5024% 7.5600%	16 018.95 16 102.90 16 187.00 16 271.00 17 122.30	6.4854% 6.4931% 6.5008% 6.5084% 6.5855%
177 000	12 426.00	7.0203%	10 434.70	5.8953%		270 000	20 556.00	7.6133%	17 973.65	6.6569%
178 000	12 511.00	7.0287%	10 508.75	5.9038%		280 000	21 456.00	7.6629%	18 821.60	6.7220%
179 000	12 596.00	7.0369%	10 586.05	5.9140%		290 000	22 356.00	7.7090%	19 672.75	6.7837%
180 000	12 681.00	7.0450%	10 660.30	5.9224%		300 000	23 256.00	7.7520%	20 520.90	6.8403%
181 000	12 766.00	7.0530%	10 736.40	5.9317%		310 000	24 156.00	7.7923%	21 372.00	6.8942%
182 000	12 851.00	7.0610%	10 815.35	5.9425%		320 000	25 056.00	7.8300%	22 223.35	6.9448%
183 000	12 936.00	7.0689%	10 898.20	5.9553%		330 000	25 956.00	7.8655%	23 071.60	6.9914%
184 000	13 021.00	7.0766%	10 977.25	5.9659%		340 000	26 856.00	7.8988%	23 922.75	7.0361%
185 000	13 106.00	7.0843%	11 056.35	5.9764%		350 000	27 756.00	7.9303%	24 773.70	7.0782%
186 000	13 191.00	7.0919%	11 135.25	5.9867%		360 000	28 656.00	7.9600%	25 621.90	7.1172%
187 000	13 276.00	7.0995%	11 218.15	5.9990%		370 000	29 556.00	7.9881%	26 473.15	7.1549%
188 000	13 361.00	7.1069%	11 297.10	6.0091%		380 000	30 456.00	8.0147%	27 323.90	7.1905%
189 000	13 446.00	7.1143%	11 376.10	6.0191%		390 000	31 356.00	8.0400%	28 172.45	7.2237%
190 000	13 531.00	7.1216%	11 458.90	6.0310%		400 000	32 256.00	8.0640%	29 023.20	7.2558%
191 000	13 616.00	7.1288%	11 537.95	6.0408%		410 000	33 156.00	8.0868%	29 871.80	7.2858%
192 000 193 000 194 000 195 000	13 701.00 13 786.00 13 871.00 13 956.00 14 041.00	7.1359% 7.1430% 7.1500% 7.1569% 7.1638%	11 616.95 11 696.00 11 778.70 11 857.75 11 936.80	6.0505% 6.0601% 6.0715% 6.0809% 6.0902%		420 000 430 000 440 000 450 000 460 000	34 056.00 34 956.00 35 856.00 36 756.00 37 656.00	8.1086% 8.1293% 8.1491% 8.1680% 8.1861%	30 722.60 31 586.10 32 483.90 33 385.05 34 286.10	7.3149% 7.3456% 7.3827% 7.4189% 7.4535%
197 000 198 000 199 000 200 000 201 000	14 126.00 14 211.00 14 296.00 14 381.00	7.1706% 7.1773% 7.1839% 7.1905% 7.1970%	12 015.80 12 098.60 12 177.60 12 256.60 12 335.75	6.0994% 6.1104% 6.1194% 6.1283% 6.1372%		470 000 480 000 490 000 500 000 550 000	38 556.00 39 456.00 40 356.00 41 256.00 45 756.00	8.2034% 8.2200% 8.2359% 8.2512% 8.3193%	35 184.20 36 085.45 36 983.75 37 885.00 42 384.65	7.4860% 7.5178% 7.5477% 7.5770% 7.7063%
202 000	14 551.00	7.2035%	12 418.35	6.1477%		600 000	50 256.00	8.3760%	46 884.60	7.8141%
203 000	14 636.00	7.2099%	12 497.50	6.1564%		650 000	54 506.00	8.3855%	51 386.40	7.9056%
204 000	14 721.00	7.2162%	12 576.60	6.1650%		700 000	58 756.00	8.3937%	55 885.90	7.9837%
205 000	14 806.00	7.2224%	12 655.70	6.1735%		750 000	63 006.00	8.4008%	60 385.50	8.0514%
206 000	14 891.00	7.2286%	12 738.20	6.1836%		800 000	67 256.00	8.4070%	64 885.60	8.1107%
207 000 208 000 209 000 210 000 211 000	14 976.00 15 061.00 15 146.00 15 231.00 15 316.00	7.2348% 7.2409% 7.2469% 7.2529% 7.2588%	12 817.25 12 896.40 12 978.90 13 058.00 13 137.05	6.1919% 6.2002% 6.2100% 6.2181% 6.2261%	1	850 000 900 000 950 000 000 000	71 506.00 75 756.00 80 006.00 84 256.00 88 506.00	8.4125% 8.4173% 8.4217% 8.4256% 8.4291%	69 385.50 73 885.50 78 386.40 82 886.00 87 386.25	8.1630% 8.2095% 8.2512% 8.2886% 8.3225%
212 000 213 000 214 000 215 000	15 401.00 15 486.00 15 571.00 15 656.00	7.2646% 7.2704% 7.2762% 7.2819%	13 216.30 13 298.65 13 377.80 13 457.05	6.2341% 6.2435% 6.2513% 6.2591%	1	100 000 140 000 per Fr. 1 1	92 756.00 96 156.00 40 000 : zusä	8.4324% 8.4347% tzlich 8.5 %	91 886.30 95 486.40 für den Mehrl	8.3533% 8.3760% petrag

Berechnung und Bezug direkte Bundessteuer

Tarife

Bei der Steuerberechnung ist zu unterscheiden zwischen dem Tarif für Alleinstehende und jenem für gemeinsam besteuerten Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten (Einelternfamilien).

a) Alleinstehende

- bis 13 600 Franken Einkommen	0.00 Fr.	
und für je weitere 100 Franken Einkommen	–.77 Fr.	
- für 29 800 Franken Einkommen	124.70 Fr.	
und für je weitere 100 Franken Einkommen	–.88 Fr.	mehr;
- für 39 000 Franken Einkommen	205.65 Fr.	
und für je weitere 100 Franken Einkommen	2.64 Fr.	mehr;
- für 52 000 Franken Einkommen	548.85 Fr.	
und für je weitere 100 Franken Einkommen	2.97 Fr.	mehr;
- für 68 300 Franken Einkommen	1 032.95 Fr.	
und für je weitere 100 Franken Einkommen	5.94 Fr.	mehr;
- für 73 600 Franken Einkommen	1 347.75 Fr.	
und für je weitere 100 Franken Einkommen	6.60 Fr.	mehr;
- für 97 700 Franken Einkommen	2 938.35 Fr.	
und für je weitere 100 Franken Einkommen	8.80 Fr.	mehr;
- für 127 100 Franken Einkommen	5 525.55 Fr.	
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.00 Fr.	mehr;
- für 166 200 Franken Einkommen	9 826.55 Fr.	
und für je weitere 100 Franken Einkommen	13.20 Fr.	mehr;
- für 712 400 Franken Einkommen	81 924.95 Fr.	
- für 712 500 Franken Einkommen	81 937.50 Fr.	
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.50 Fr.	mehr.

b) gemeinsam Besteuerte Personen und Einelternfamilien

- bis 26 700 Franken Einkommen	0.00 Fr.	
und für je weitere 100 Franken Einkommen	1.00 Fr.	·
- für 47 900 Franken Einkommen	212.00 Fr.	
und für je weitere 100 Franken Einkommen	2.00 Fr.	mehr;
- für 54 900 Franken Einkommen	352.00 Fr.	
und für je weitere 100 Franken Einkommen	3.00 Fr.	mehr;
- für 70 900 Franken Einkommen	832.00 Fr.	
und für je weitere 100 Franken Einkommen	4.00 Fr.	mehr;
- für 85 100 Franken Einkommen	1 400.00 Fr.	
und für je weitere 100 Franken Einkommen	5.00 Fr.	mehr;
- für 97 400 Franken Einkommen	2 015.00 Fr.	
und für je weitere 100 Franken Einkommen	6.00 Fr.	mehr;
- für 108 100 Franken Einkommen	2 657.00 Fr.	
und für je weitere 100 Franken Einkommen	7.00 Fr.	mehr;
- für 117 000 Franken Einkommen	3 280.00 Fr.	
und für je weitere 100 Franken Einkommen	8.00 Fr.	mehr;
- für 124 000 Franken Einkommen	3 840.00 Fr.	
und für je weitere 100 Franken Einkommen	9.00 Fr.	mehr;
- für 129 300 Franken Einkommen	4 317.00 Fr.	
und für je weitere 100 Franken Einkommen	10.00 Fr.	mehr;
- für 132 900 Franken Einkommen	4 677.00 Fr.	
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.00 Fr.	mehr;
- für 134 700 Franken Einkommen	4 875.00 Fr.	
und für je weitere 100 Franken Einkommen	12.00 Fr.	mehr;
- für 136 500 Franken Einkommen	5 091.00 Fr.	
und für je weitere 100 Franken Einkommen	13.00 Fr.	mehr;
- für 843 600 Franken Einkommen	97 014.00 Fr.	
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.50 Fr.	mehr.

Alleinstehende

gemeinsam besteuerte Personen / Einelternfamilien

Berechnungsbeispiel

Ein Ehepaar mit drei gemeinsamen Kindern hat ein Reineinkommen von Fr. 75 000. Zwei Kinder sind in beruflicher Ausbildung, eines ist noch im Vorschulalter.

Steuerbares Einkommen Das steuerbare Einkommen können Sie wie folgt berechnen:

Reineinkommen 2008 (Ziffer 24 der Steuererklärung) Fr. 75 000 Sozialabzug für gemeinsam Besteuerte ./. Fr. 2 500 Sozialabzüge für drei Kinder (Ziffer 25.1 der Steuererklärung, 3 x 6 100) ./. Fr. 18 300

Steuerbares Einkommen

Fr. 54 200

Steuerberechnung

 Für Einkommen von
 Fr. 47 900
 Fr. 212.00

 Für den Mehrbetrag 2 %
 Fr. 6 300
 Fr. 126.00

 Fr. 54 200
 Fr. 54 200

Direkte Bundessteuer 2008 Fr. 338.00

Steuerkalkulator

Auf der Homepage der Steuerverwaltung Thurgau unter <u>www.steuerverwaltung.tg.ch</u> steht Ihnen ein Steuerkalkulator zur einfachen und schnellen Berechnung der direkten Bundessteuer zur Verfügung.

Steuerbezug

Bezugslimite

Beträgt der Steuerbetrag für die Steuerperiode bei der Bundessteuer weniger als Fr. 25, wird er nicht erhoben.

Fälligkeit

Bei ganzjähriger Steuerpflicht gilt der 1. März des auf die Steuerperiode folgenden Kalenderjahres als allgemeiner Fälligkeitstermin. Ist die definitive Veranlagung im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht vorgenommen worden, wird die Steuer provisorisch bezogen, wobei die Fälligkeit unverändert bleibt.

Kapitalleistungen / Nachforderungen

Die Steuer auf Kapitalleistungen aus Vorsorge sowie die Nachforderung aufgrund der definitiven Veranlagung werden mit Zustellung der Steuerrechnung fällig. Die Bundessteuer ist innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu entrichten. Wird sie nicht fristgemäss bezahlt, ist ein Verzugszins geschuldet.

